

Bürgerrechte für die Armen? Innerdörfliche Sozialkonflikte um die Teilhabe an Genossenschaft und Gemeinde in Dunningen und Seedorf im 17. und 18. Jahrhundert

Von EDWIN ERNST Weber

Die kommunale Selbstverwaltung und die aktive Mitsprache der Bürger bei der Gestaltung der Alltags- und Lebensverhältnisse in ihrem unmittelbaren Wohn- und Arbeitsumfeld sind keine Errungenschaft der Demokratisierung von Staat und Gesellschaft seit dem 19. Jahrhundert im Gefolge von Aufklärung und Französischer Revolution. Die kommunale Teilhabe und Autonomie in den Stadt- und den Landgemeinden hat vielmehr eine Tradition, die sich bis in die Anfänge der Dorf-, Stadt- und Gemeindebildung im 13. Jahrhundert zurückverfolgen lässt¹. Der von Peter Blickle entwickelte Interpretationsansatz der europäischen Geschichte für die Jahrhunderte von 1300 bis 1800 sieht im sogenannten Kommunalismus eine auf Gemeinde und Genossenschaft gründende geschichtsmächtige Bewegung, die neben und vielfach im Widerstreit zum von oben wirkenden Feudalismus die alteuropäische Geschichte im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit von unten maßgeblich prägte².

Allerdings hingen die politischen Rechte von Bürgern und Bauern und zumal die Ausübung von kommunalen Ämtern am „Haus“, d. h. ganz konkret am Haus- und Grundbesitz. In der Stadt haben damit die Patriziate, Kaufleute und – seit der Zunftrevolution – auch die Handwerksmeister und auf dem Dorf die Lehensbauern, mithin die begüterten und verbürgerten Hausväter, ökonomisch, sozial und politisch das Sagen. Nicht dem Kreis der kommunal und politisch Berechtigten gehören die abhängig beschäftigten Dienstboten, Knechte und Gesellen, die unverheirateten Jungmänner, die Beisitzer und Hintersassen ohne Bürgerrechte, der gesamte weibliche Teil der Bevölkerung mit partiellen Ausnahmen der Bürger- und Bauernwitwen, vor allem aber die mit der Bevölkerungszunahme im 16. Jahr-

¹ Hans-Georg WEHLING, Zur Geschichte der kommunalen Selbstverwaltung im deutschen Südwesten, in: Theodor PFIZER und DERS. (Hg.), Kommunalpolitik in Baden-Württemberg (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs, Bd. 13), Stuttgart 2000, S. 23–38, hier S. 23.

² Peter BLICKLE, Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, Bd. 1: Oberdeutschland, München 2000; Bd. 2: Europa, München 2000.

hundert sowie im 18. Jahrhundert vielfach zur Mehrheit in den Städten und Dörfern werdenden unterbürgerlichen und unterbäuerlichen Schichten in Gestalt der Tagelöhner, Seldner, Gärtner, Kötter usw. an³. Dem Kommunalismus fehlt damit „das Gütesiegel der Demokratie“⁴, demokratische Teilhaberechte aller erwachsenen Gemeindebewohner – und zumal auch der Gemeindebewohnerinnen – sind „erst eine Errungenschaft der neuesten Zeit“⁵.

Am Beispiel der zwischen oberem Neckar und Schwarzwald gelegenen Dörfer Dunningen und Seedorf soll im Folgenden gezeigt werden, dass der langwierige und letztlich erfolgreiche Kampf der unterbäuerlichen Schichten um wirtschaftliche und politische Teilhabe und gleiche Nutzungs- und Bürgerrechte in Genossenschaft und Gemeinde ebenfalls zum Bild der kommunalen Selbstverwaltung des Alten Reiches gehört und ein wichtiger Bestandteil des protodemokratischen Strebens nach Partizipation und Mitbestimmung für immer breitere Kreise der Bevölkerung unabhängig von überkommenen Privilegien und Besitzrechten darstellt⁶. Bevor die innerdörflichen Sozial- und Teilhabekonflikte zwischen Bauern und Tagelöhnern der Dörfer vom ausgehenden 17. bis ins beginnende 19. Jahrhundert in den Blick genommen werden, sollen die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse in Dunningen, Seedorf und ergänzend auch Lackendorf vor 200 Jahren kurz vorgestellt werden.

Die drei Dörfer beim Übergang an Württemberg

Beim Übergang der Reichsstadt Rottweil und ihres Landgebiets an Württemberg 1802 erfassen die Beamten des neuen Landesherrn mit einem standardisierten Fragenkatalog die Herrschafts-, Kirchen-, Kommunal- und Wirtschaftsverhältnisse der frisch erworbenen Untertanenorte⁷. Dunningen ist mit 975 Seelen und 143 Familien neben Deißlingen die größte Ortschaft im bisherigen Landgebiet von Rottweil (Abb. 12). Mit 52 Geburten verzeichnet Dunningen eine für vormoderne Gesellschaften typische hohe Geburtenrate, die fünfmal so hoch liegt wie die 2018

³ WEHLING (wie Anm. 1) S. 26; BLICKLE, *Kommunalismus* (wie Anm. 2) Bd. 1, S. 177; Heide WUNDER, *Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland*, Göttingen 1986, S. 19, 96 f.

⁴ BLICKLE, *Kommunalismus* (wie Anm. 2) Bd. 1, S. 177.

⁵ WEHLING (wie Anm. 1) S. 23.

⁶ Ob die Unterschichten tatsächlich lediglich ein „Unruhepotential“ ohne eigenständiges Auftreten und politische Programmatik bilden, wie dies Wolfgang von HIPPEL, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 34), München 1995, S. 116, postuliert, wäre am Beispiel der Tagelöhnerschaften am Oberen Neckar wie in Südwestdeutschland insgesamt kritisch zu hinterfragen.

⁷ *Beantwortung der 83 Fragen quoad Statum Ecclesiasticum, Politicum et oeconomicum in ehem. Obervogteiflecken* Dunningen, Seedorf, Herrenzimmern etc. – November 1802 (StAL D 23 Nr. 29).

Verteilung der herrschaftlichen Einzelrechte in Dunningen 18. Jahrhundert

Orts- und Niedergerichtsherrschaft	Reichsstadt Rottweil
Hochgerichtsbarkeit	Reichsstadt Rottweil
Steuer- und Wehrhoheit	Reichsstadt Rottweil
Grundherrschaft	Zersplittert auf mehr als ein Dutzend Inhaber – Heilig-Kreuz-Bruderschaft und Spital Rottweil mit größten Anteilen
Zehntherrschaft (Großzehnter)	Heilig-Kreuz-Bruderschaft Rottweil
Patronatsherrschaft	Reichsstadt Rottweil
Leibherrschaft	erodierende Personalleibeigenschaft
Landeshoheit	Reichsstadt Rottweil

Verteilung der herrschaftlichen Einzelrechte in Seedorf 18. Jahrhundert

Orts- und Niedergerichtsherrschaft	Reichsstadt Rottweil
Hochgerichtsbarkeit	Reichsstadt Rottweil
Steuer- und Wehrhoheit	Reichsstadt Rottweil
Grundherrschaft	Reichsstadt Rottweil als größter Grundherr, daneben Spital Rottweil, Weiße Sammlung Rottweil, Kloster Wittichen, Kloster Rottenmünster (später Übergang an Augustiner Oberndorf)
Zehntherrschaft (Großzehnter)	Reichsstadt Rottweil
Patronatsherrschaft	Reichsstadt Rottweil
Leibherrschaft	erodierende Personalleibeigenschaft
Landeshoheit	Reichsstadt Rottweil

Verteilung der herrschaftlichen Einzelrechte in Lackendorf 18. Jahrhundert

Orts- und Niedergerichtsherrschaft	Freiherren Ifflinger von Graneck
Hochgerichtsbarkeit	Reichsstadt Rottweil
Steuer- und Wehrhoheit	Ritterkanton Neckar-Schwarzwald
Grundherrschaft	Freiherren Ifflinger von Graneck als größter Grundherr, daneben Kloster Rottenmünster, Kloster St. Georgen in Villingen, Spital und Heilig-Kreuz-Bruderschaft und weitere Rottweiler Stiftungen, Heiligenpflege Niedereschach
Zehntherrschaft (Großzehnter)	Freiherren Ifflinger von Graneck und Kloster St. Georgen in Villingen
Patronatsherrschaft	Freiherren Ifflinger von Graneck
Leibherrschaft	leibfrei
Landeshoheit	Ritterkanton Neckar-Schwarzwald

Abb. 1: Die Verteilung der herrschaftlichen Einzelrechte im 18. Jahrhundert in Dunningen, Seedorf und Lackendorf.

für die Gesamtgemeinde Dunningen ermittelte⁸. Mit Ausnahme der auf mehr als ein Dutzend Berechtigte zersplitterten Grundherrschaft haben die Reichsstadt bzw. die von ihr verwaltete Rottweiler Heilig-Kreuz-Bruderschaft bisher alle hoheitlichen und feudalen Herrschaftsrechte inne (Abb. 1). Für Dunningen und für die gesamte Rottweiler Landschaft wird vermeldet, dass alle Einwohner *frey geböhren und keine Leibeigene* seien.

An der Spitze der Gemeinde stehen Vogt Xaveri Bihler und Schultheiß Martin Rottler sowie das zwölfköpfige Ortsgericht. Die Gemeinde besitzt ein Gemeinshaus, das als Schule für damals 130 Schulkinder mit Lehrer Aloysi Thaler dient. Die Gemeinde Dunningen hat Schulden von 17.487 Gulden. Dunningen ist zu dieser Zeit ein ausschließlich katholischer Ort, der 1802 von Pfarrer Mathäus Minderer mit Unterstützung eines Rottweiler Kapuziners seelsorgerlich betreut wird. Das von einer intensiven Volksfrömmigkeit mit zahlreichen Kreuzgängen und Bettagen bestimmte religiöse Leben hat seinen Mittelpunkt in der mit einer vermögenden Heiligenfabrik ausgestatteten Martinskirche sowie der Heilig-Kreuz-Kapelle. Lebensgrundlage des Dorfes ist die Landwirtschaft mit Acker- und Wiesenbau und der Viehzucht auf 2.946 Jauchert (J) Ackerfeld, 582 J Wiesen und 38 J Gärten sowie einem Viehbestand von 176 Pferden und 632 Stück Hornvieh. Als Gewerbeausstattung werden lediglich vier Mühlen und eine Hammerschmiede genannt.

Das benachbarte Seedorf taucht in der württembergischen Zusammenstellung von 1802 als halb so groß mit 427 Seelen und 75 Familien und Häusern sowie einer mit 30 Geburten gleichfalls hohen Geburtenrate auf (Abb. 13). Wie in Dunningen hat die Reichsstadt Rottweil auch in Seedorf alle hoheitlichen und feudalen Herrschaftsrechte inne und überdies auch noch den überwiegenden Teil der Grundherrschaft. Die Gemeinde wird geleitet von Schultheiß Johannes Schneider und Unterschultheiß Johannes Hag sowie einem zwölfköpfigen Gericht. Die Gemeinde hat ihr *Rathaus* in der herrschaftlichen Zehntscheuer, wo die Gemeindeversammlungen stattfinden und auch der Unterricht für die 50 Schulkinder von Lehrer Xaveri Schnell gehalten wird. Die Gemeinde Seedorf ist mit 6.171 Gulden verschuldet. Auch Seedorf ist ausschließlich katholisch. Nach dem Tod von Pfarrer Peter Paul Spindler ist die Pfarrei aktuell vakant und wird vorübergehend von einem Rottweiler Kapuziner versehen. Neben der Pfarrkirche wird die St. Agatha-Kapelle erwähnt, in der öfters Messe gelesen und die von den Bewohnern mit Prozessionen aufgesucht werde. Auch Seedorf ist landwirtschaftlich strukturiert mit 1.462 J Ackerfeld, 529 J Wiesen, 31 J Gärten, 78 Pferden und 334 Stück Hornvieh. An Gewerben wird lediglich eine Schmiede erwähnt, die sich im Besitz der Reichsstadt befindet und dem Schmied mietweise überlassen werde.

⁸ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Eckdaten zur Bevölkerung: www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Bevoelkerung/99025010.tab?R=GS325014 (Aufruf am 8. 11. 2019).

Zu den Verhältnissen in Lackendorf, das mit der Mediatisierung der Reichsritterschaft 1805 gleichfalls an Württemberg fällt, geben das Protokoll der Rottweiler Dekanatsvisitation von 1808⁹ sowie die ritterschaftlichen Steuerrevisionsprotokolle von 1701 und 1749¹⁰ Auskunft: Das kleine Dorf zählt 1808 155 Seelen und weist 1749 neun Bauern, neun Tagelöhner und 21 Häuser auf (Abb. 14). Die Ortsherrschaft haben als Lehen des Herzogs von Württemberg die Freiherren Ifflinger von Graneck inne, die in den Ritterkanton Neckar-Schwarzwald inkorporiert sind, der wiederum als Korporation die Steuer- und Wehrhoheit ausübt und auch die Landeshoheit besitzt. Während die Ortsherren den ganz überwiegenden Teil der Grundherrschaft innehaben, müssen sie sich die Zehnherrschaft mit dem Kloster St. Georgen in Villingen teilen. Eine weitere Einschränkung ihrer herrschaftlichen Stellung bedeutet die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit durch die Reichsstadt Rottweil in der in der Freien Pürsch liegenden Ortschaft. Als Vogt erscheint 1749 der Großbauer Melchior Mueßbacher, auch in Lackendorf gibt es ein Dorfgericht. Lackendorf ist mit seinem Johannes dem Täufer geweihten Kirchlein bis 1821 ein Filial der Pfarrei Mariazell und wird von dem nicht im Ort ansässigen Vikar Johann Nepomuk Rauh *ex currendo* seelsorgerlich betreut. Auch Lackendorf ist vorrangig landwirtschaftlich geprägt mit 772 Morgen (M) Ackerfeld, 142 Morgen Wiesen, Hanf- und Krautländern, 13 Morgen Gärten (1749) sowie 46 Pferden, 12 Fohlen, 73 Ochsen, 61 Kühen, 96 Stück Jungvieh und Kälber. Mit einer Mühle, einer Säge, einer Hanfreibe und Ölmühle, einer Wirtschaft, zwei Webern sowie jeweils einem Wagner, Bäcker und Schmied wird für das kleine Dorf eine im Vergleich zu Dunningen und Seedorf gute Gewerbeausstattung aufgeführt.

Die Bevölkerungsentwicklung

Neben Klima, Witterung und Bodenbeschaffenheit, die hier außer Betracht bleiben, ist die Bevölkerungsentwicklung ein grundlegender Einflussfaktor für die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse nicht nur von ländlichen Gesellschaften. Vom 16. bis ins 19. Jahrhundert lassen sich in den Dörfern am Oberen Neckar wie in Südwestdeutschland insgesamt demografisch drei langfristige Entwicklungsphasen ausmachen: Auf einen lang anhaltenden Bevölkerungsanstieg im 15. und 16. Jahrhundert folgt durch den Dreißigjährigen Krieg und insbesondere eine verheerende Seuche Mitte der 1630er Jahre ein dramatischer Einwohnerrückgang, an den sich wiederum seit der Mitte des 17. Jahrhunderts eine von Ort zu Ort aller-

⁹ Visitationsprotokoll des Dekanats Rottweil von 1808 (Diözesanarchiv Rottenburg AI 2b Nr. 138).

¹⁰ Steuer-Revisions-Protokoll des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald für Lackendorf vom 21.5.1701 (HStAS B 579, Bü 1505); Steuer-Revisions- und Feldmess-Protokoll des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald für Lackendorf von 1749 (HStAS B 579, Bü 1513).

dings unterschiedlich ausgeprägte Zunahme der Seelenzahlen bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts weit über den Stand vor dem Dreißigjährigen Krieg hinaus anschließt¹¹. Die Landschaft am Oberen Neckar gehört zu den Hauptzerstörungsgebieten des Großen Krieges, und wir müssen davon ausgehen, dass in Dunningen und Seedorf die Bevölkerungsverluste durch Seuchen, Hunger, Flucht und direkte Kriegseinwirkungen ähnlich hoch waren wie in den benachbarten Pfarreien Epfendorf und Dietingen, wo die erhaltenen Kirchenbücher einen Rückgang der Osterkommunikanten von den 1620er bis zur Mitte der 1660er Jahre um nahezu die Hälfte ausweisen.

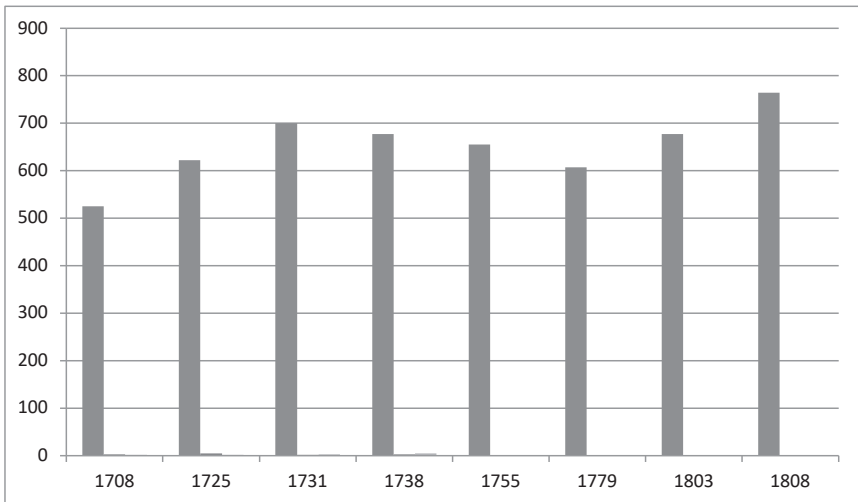


Abb. 2: Die Entwicklung der Osterkommunikanten in Dunningen 1708–1808.

¹¹ Edwin Ernst WEBER, Städtische Herrschaft und bäuerliche Untertanen in Alltag und Konflikt. Die Reichsstadt Rottweil und ihre Landschaft vom 30jährigen Krieg bis zur Mediatisierung, Rottweil 1992, S. 223–233; DERS., Der Dreißigjährige Krieg und die Bevölkerungsentwicklung des Rottweiler Territoriums, in: Rottweiler Heimatblätter (1988) Nr. 4; DERS., Zuwanderung ins Rottweiler Territorium nach 1648, in: Rottweiler Heimatblätter (1988) Nr. 5.

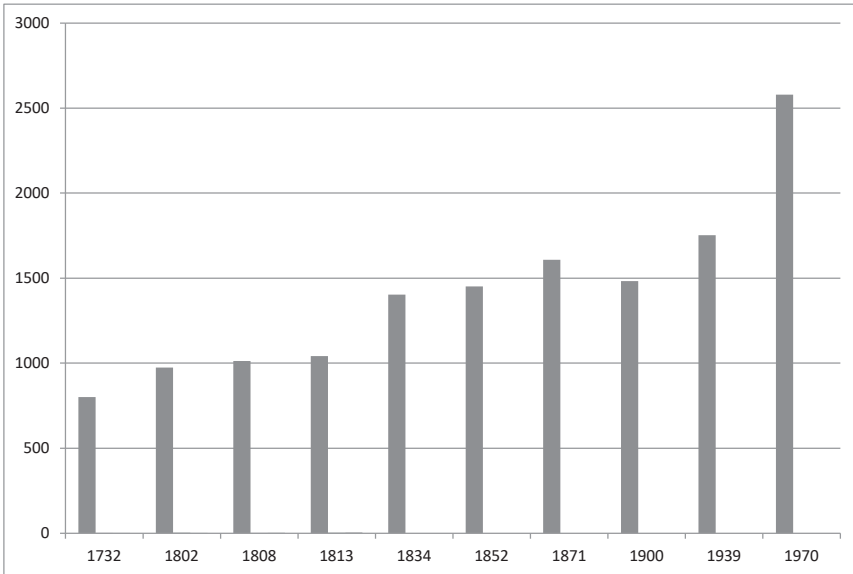


Abb. 3: Die Bevölkerungsentwicklung von Dunningen 1732–1970.

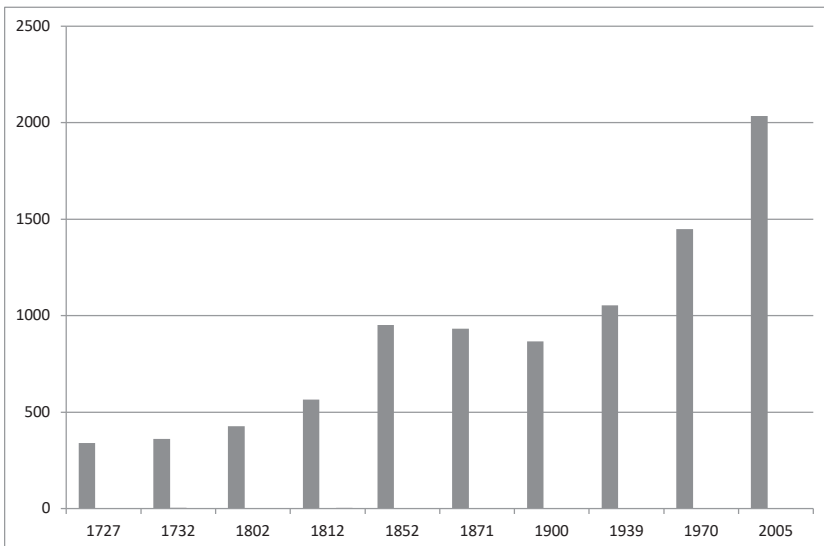


Abb. 4: Die Bevölkerungsentwicklung von Seedorf 1727–2005.

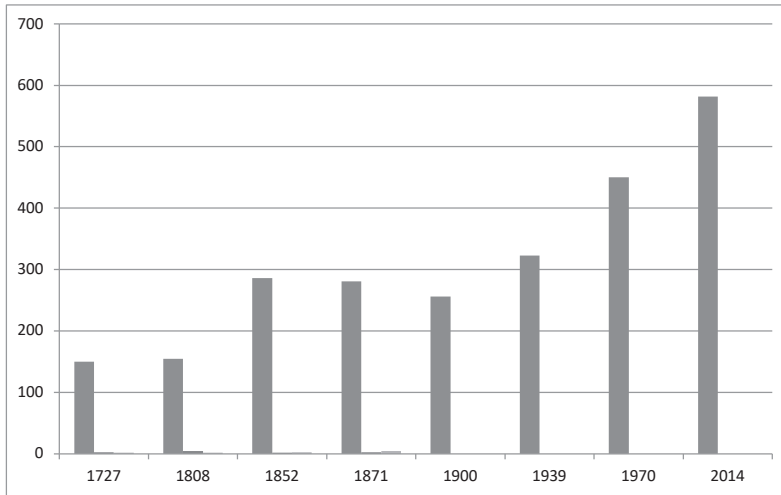


Abb. 5: Die Bevölkerungsentwicklung von Lackendorf 1727–2014.

Durch die Rückkehr geflohener Einwohner, einen Geburtenüberschuss sowie eine beträchtliche Zuwanderung nicht zuletzt aus dem vom Dreißigjährigen Krieg kaum beeinträchtigten schweizerischen und österreichischen Alpenraum nimmt die Bevölkerung in allen untersuchten Dörfern in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts rasch wieder zu und erreicht vielfach noch vor der Jahrhundertwende wieder den Vorkriegsstand. Auch in unseren Dörfern lässt sich der Zuzug insbesondere von Schweizern nachweisen: So stammen in Dunningen im Zeitraum von 1651 bis 1699 von insgesamt 96 auswärtigen Ehepartnern immerhin 17 aus der Eidgenossenschaft, in Seedorf werden bei von 1662 bis 1705 geschlossenen 141 Ehen 87 Auswärtige und darunter wiederum 18 Schweizer gezählt¹². Mit dem raschen Bevölkerungsanstieg sind unter den Ertragsbedingungen der vormodernen Landwirtschaft und nur geringer gewerblicher Verdienstmöglichkeiten die Ressourcen-Spielräume insbesondere für die rasch wachsende Schicht der Dorfarmen bereits im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts ausgeschöpft, und die Zuwanderung wird nahezu übergangslos abgelöst von der Auswanderung von Menschen, die in der eigenen Heimat für sich und ihre Familien keine Lebensperspektive mehr sehen. Wie bereits die Zuwanderung nach dem 30jährigen Krieg ist auch die Auswanderung im 18. Jahrhundert nach Konfessionszugehörigkeit ausgerichtet, d. h. katholische Migranten ziehen in altgläubige Gebiete, evangelische Auswanderer

¹² WEBER, Städtische Herrschaft (wie Anm. 11) S. 776.

dagegen in protestantische Länder. Für die Emigranten aus den katholischen Gebieten am Oberen Neckar ist der in den Quellen pauschal als „Ungarn“ bezeichnete habsburgische Donauraum das mit Abstand wichtigste Zielgebiet. So begründet der Dunninger Pfarrer im Kirchenbuch 1732 den Rückgang der Osterkommunikanten um 27 Personen mit dem lateinischen Hinweis, dass die Zahl wegen *demigrantes in Hungariam* abgenommen habe¹³.

Die im Gefolge mehrerer Auswandererwellen stagnierende und zeitweise sogar rückläufige Bevölkerung in der Mitte des 18. Jahrhunderts zeigt sich in der zeitweise negativen Entwicklung der Dunninger Kommunikantenzahlen von 1708 bis 1808. Durch die sich verbessernden Existenzspielräume zumal für die Dorfarmen im Gefolge der Aufhebung der feudalen und genossenschaftlichen Bodenbindungen, der Liberalisierung des Bodenmarkts und wachsender gewerblicher Verdienstmöglichkeiten steigt die Bevölkerung in allen drei Dörfern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stark an, um sodann in der zweiten Jahrhunderthälfte und bis weit ins 20. Jahrhundert durch Abwanderung vor allem nach Nordamerika und in die industriellen Aktivräume in Deutschland einen erneuten Rückgang zu erfahren.

Das Erbrecht

Wichtig für die dörflichen Besitz- und Sozialverhältnisse sind die Vererbungssitten. In Gebieten mit überwiegend geschlossener Vererbung finden sich gewöhnlich große Höfe, starke soziale Differenzen und in Armut und Abhängigkeit ihr Leben fristende unterbäuerliche Schichten. Demgegenüber herrschen in Gegenden mit überwiegender Realteilung mittlere und kleinere Höfe vor und sind die sozialen Unterschiede zwischen den Dorfbewohnern geringer¹⁴. Das Territorium der Reichsstadt Rottweil ist zwischen den Realteilungsgebieten in vielen Teilen AltWürttembergs und am Oberrhein und Anerbengebieten im Schwarzwald und in Oberschwaben eine Übergangszone zwischen beiden Vererbungssitten. Ortschaften wie Winzeln, Weilersbach und Gölldorf mit einer fortschreitenden Zerteilung, ja Atomisierung der Lehenshöfe stehen Dörfer wie Bösing, Böhringen oder Zimmern mit fortbestehender geschlossener Vererbung gegenüber¹⁵. Nach dem Rechtssatz „der Bauer hat nur ein Kind“ geht hier ein Hof im Erbfall in der Regel im Wesentlichen unzerteilt an den ältesten oder auch jüngsten Sohn des Bauern über, der seine vom Gut „weichenden“ Geschwister mit Geldzahlungen oder durch die Zuteilung von Eigenfeldern zu entschädigen hat. Die Hofübergabe ist

¹³ Ebd., S. 231.

¹⁴ Allgemein zum Erbrecht: Reiner PRASS, Grundzüge der Agrargeschichte, Bd. 2: Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Beginn der Moderne (1650–1880), Köln u. a. 2016, S. 108.

¹⁵ WEBER, Städtische Herrschaft (wie Anm. 11) S. 79f.

gewöhnlich mit der Verheiratung des Erben mit einer nach Möglichkeit „standesgemäßen“, d.h. aus der derselben sozialen Schicht kommenden und mit einer angemessenen Mitgift ausgestatteten Braut verbunden. Die Hofübergabeverträge enthalten zumeist detaillierte Regelungen zum sogenannten Leibgeding für die die *Maisterschafft* des Hofes abgebenden Eltern, weiter zu Kaufpreis und Hofschulden sowie nicht zuletzt zu den Entschädigungsleistungen für die Geschwister¹⁶.

Für Dunningen und Seedorf ermitteln die württembergischen Behörden 1802, dass dem jüngsten Sohn bzw. bei Fehlen eines männlichen Erben der ältesten Tochter die sogenannte *Vorteilsgerechtigkeit* zu Haus, Hof und Allmendnutzung um einen *billigen kindlichen Anschlag*, d.h. zu einem Vorzugspreis zustehe¹⁷. Bei bäuerlichen Lehensgütern bedeutet dies die unzerteilte Übernahme des Hofes mit seinem grundherrschaftlich gebundenen Besitz und damit verbundenen Allmendrechten, während die – weitaus geringeren – Eigengüter unter allen Erben nach ihrem Wert verlost und verteilt würden. Grundsätzlich gilt die Bevorzugung eines Erben auch bei den Tagelöhnergütern mit Haus, Garten und Allmendnutzung, wobei hier der Felderbesitz nahezu ausschließlich aus Eigengütern besteht. In Dunningen, Seedorf und Lackendorf herrscht mithin bis ins 19. Jahrhundert die geschlossene Vererbung vor.

Die Grundherrschaft

Unter den hoheitlichen und feudalen Herrschaftsrechten hat die Grundherrschaft die stärksten Auswirkungen auf die ländlichen Wirtschafts- und Sozialverhältnisse. Große Teile des landwirtschaftlich genutzten Bodens unterstehen der Grundherrschaft, die vom Hochmittelalter bis zur Ablösung im 19. Jahrhundert auf dem Obereigentum des Grundherrn über Land basiert, das dieser gegen die Leistung von Abgaben und teilweise auch von Diensten zur Nutzung an Bauern überlässt. Die Bandbreite der in Südwestdeutschland verbreiteten Leiheformen reicht dabei von der Zeitpacht (Bestand) über das zumeist auf Lebenszeit des Bauern befristete vergebene Schupf-, Fall- oder Leiblehen bis zu dem in der Bauernfamilie erblichen Erblehen als der aus bäuerlicher Sicht günstigsten Rechtsform. Im Unterschied zu weiten Gebieten Oberschwabens oder auch den Landgebieten der Reichsstädte Überlingen und Ulm begegnen im Rottweiler Territorium nahezu ausschließlich Erblehen mit ertragsunabhängigen fixen Zinszahlungen in Form

¹⁶ Edwin Ernst WEBER, Zwischen Natur, Herrschaft und Genossenschaft. Die Landwirtschaft an der Oberen Donau in der frühen Neuzeit, in: Ulm und Oberschwaben 58 (2013) S.186–227, hier S.196 f.

¹⁷ Beantwortung der 83 Fragen 1802 (wie Anm.7) Fragen 33 und 51.

von Getreide, Hühnern, Eiern und Geld an die Grundherren¹⁸. Die zumeist nur durch Schulden zu finanzierenden hohen Besitzwechselabgaben bei der Vererbung von Lehenshöfen sind im Rottweiler Landgebiet kaum anzutreffen¹⁹ (Abb. 6–9).

Heilig-Kreuz Bruderschaft Rottweil	32,17 %
Spital Rottweil	19,79 %
Kastenamt der Stadt Rottweil	0,19 %
Rottweiler Präsenz u. verschiedene Altäre in Heilig Kreuz in Rottweil	4,24 %
Jesuiten in Rottweil	1,24 %
Weißer Sammlung in Rottweil	0,7 %
gemischte Anteile Rottweiler Stiftungen, Altäre, Bürger	7,52 %
Rottweiler Bürger	1,65 %
gemischte Anteile Rottweiler Klöster, Kirchen und Auswärtige	6,02 %
Dunninger Heiligenpflege	7,0 %
Deißlinger Fronkirche	0,38 %
Kloster St. Georgen in Villingen	8,0 %
Kloster Wittichen	4,62 %
Kloster Rottenmünster	5,6 %
Konstanzer Bürger	0,47 %

Abb. 6: Die Verteilung der Grundherrschaft in Dunningen 1739.

¹⁸ Grundsätzlich zur Grundherrschaft im Landgebiet der Reichsstadt Rottweil vgl. WEBER, Städtische Herrschaft (wie Anm. 11) S. 75–89; allgemein zur Grundherrschaft in Südwestdeutschland: Wolfgang VON HIPPEL, Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg, Bd. I: Darstellung, Boppard a. Rh. 1977, S. 57 ff., 92–142.

¹⁹ Eines der wenigen Beispiele findet sich in Lackendorf, wo das ritterschaftliche Steuer-Revisions- und Feldmess-Protokoll von 1749 (wie Anm. 10) für die Höfe von Jacob Bantle und Michel Sautter einen Ehrschatz von 40 Pfund Heller oder 25 Gulden 36 Kreuzer bei jeder Besitzveränderung aufführt.

Freiherren Ifflinger von Graneck	5 Lehengüter
Ifflinger gemeinsam mit Kloster St. Georgen in Villingen	1 Lehengut
Ifflinger gemeinsam mit Rottweiler Spital und Rottweiler Präsenz	1 Lehengut
Ifflinger gemeinsam mit Heilig-Kreuz-Bruderschaft und Weißer Sammlung in Rottweil sowie Heiligenpflege Niedereschach	1 Lehengut
Kloster Rottenmünster	1 Lehengut
Summe	9 Lehensgüter

Abb. 7: Die Verteilung der Grundherrschaft in Lackendorf 1739.

Kastenamt der Stadt Rottweil	33 Nennungen
Rottweiler Spital	5 Nennungen
Weißer Sammlung Rottweil	1 Nennung
Kloster Wittichen	7 Nennungen
Kloster Rottenmünster	4 Nennungen

Abb. 8: Die Verteilung der Grundherrschaft in Seedorf 1735.

Kastenamt der Stadt Rottweil	39 Nennungen
Rottweiler Spital	5 Nennungen
Weißer Sammlung Rottweil	1 Nennung
Kloster Wittichen	9 Nennungen
Augustiner in Oberndorf (zuvor Kloster Rottenmünster)	5 Nennungen

Abb. 9: Die Verteilung der Grundherrschaft in Seedorf 1779.

Die Verteilung der Grundherrschaft unterscheidet sich stark von Dorf zu Dorf. Während in Dunningen eine Zersplitterung auf mehr als ein Dutzend verschiedener Grundherren besteht, befindet sich in Lackendorf und Seedorf der weitaus überwiegende Teil der bäuerlichen Lehenshöfe in den Händen der jeweiligen Ortsherrschaft in Gestalt der Freiherren Ifflinger von Graneck in Lackendorf bzw. der Reichsstadt Rottweil in Seedorf. In der Summe bringen es die Rottweiler frommen Stiftungen, Kirchen, Altarpfründen, Klöster und Bürger indessen auch in Dunningen auf einen Anteil an der Grundherrschaft von mehr als zwei Drittel. Gemeinsam ist allen drei Dörfern, dass Grundherren von außerhalb der jeweiligen Territorialherrschaft und hier insbesondere benachbarte Klöster zwar mit einzelnen Lehenshöfen vertreten sind, in der Summe gleichwohl insgesamt eine gegenüber den Berechtigten aus Rottweil bzw. den ritterschaftlichen Ortsherren deutlich nachgeordnete Rolle spielen.

Die Rentengrundherrschaft, wie sie in der Frühen Neuzeit am Oberen Neckar und insgesamt in Südwestdeutschland begegnet, entbehrt aller hoheitlichen Implikationen, ist aber für die Lehensherren wie auch die abgabepflichtigen Bauern von

enormer wirtschaftlicher Bedeutung. Im Ergebnis bedeutet die Grundherrschaft eine kontinuierliche und beträchtliche Mehrwertabschöpfung aus der bäuerlichen Wirtschaft zu Gunsten externer Inhaber von Feudalrechten, die überdies – im Unterschied zur Zehnherrschaft – nahezu keine Gegenleistungen dafür zu erbringen haben. Die Gemeinde Seedorf bezeichnet sich in einer Klageschrift von 1753 höchst selbstbewusst als *Brodtkasten der Statt Rottweil*, beziehe das städtische Kastenamt aus dem Dorf doch alljährlich den gesamten Zehnten, 60 Malter Getreide von der Allmende, vor allem aber 204 Malter Frucht an Bodenzinsen aus der Grundherrschaft²⁰. Die im Unterschied zu den grundherrschaftlichen Bodenzinsen ertragsabhängigen Frucht- oder Großzehnteinnahmen zugunsten des Rottweiler Kastenamts hatten in Seedorf 1684 ca. 190 Malter und 1695 ca. 145 Malter der verschiedenen Fruchtarten betragen²¹. Die von Petra Sachs-Gleich für die Bauern in Oberschwaben ermittelte feudale Abgabenbelastung aus Grund-, Zehnt-, Leib- und Ortsherrschaft von rund 30 % des Ernteertrags²² dürfte auf den Oberen Neckarraum übertragbar sein.

	Lehengüter	Eigengüter	Verhältnis in Prozent
Dunningen 1772/73	2496 J 5 R	1054 J 3 V 8 R	70,3 : 29,7 %
Lackendorf 1701 ^a	681 ½ J	76 ¾ J	89,9 : 10,1 %

^a Ritterschaftliches Steuerrevisionsprotokoll von 1701 für Lackendorf (HStAS B 579 Bü 1505). Von den genannten Gütern befinden sich 635 J der Lehengüter und nur 15 ¾ J der Eigengüter auf Lackendorfer Gemarkung, beim Rest handelt es sich um Felder von Lackendorfer Bauern und Tagelöhnern auf benachbarten Dorfgemarkungen.

Abb. 10: Das Verhältnis von Lehens- und Eigenbesitz im 18. Jahrhundert.

Neben den grundherrschaftlich gebundenen Gütern begegnet in nahezu allen Dörfern auch bäuerlicher Eigenbesitz. Das Verhältnis von Lehens- zu Eigenbesitz ist dabei von Ort zu Ort recht verschieden: Während im großen Dorf Dunningen der Eigenanteil der Felder 1772/1773 bei immerhin knapp 30 % liegt, sind es in Lackendorf gerade einmal 10 %, von denen wiederum nur ca. 20 % tatsächlich auf der Lackendorfer Ortsgemarkung liegen²³. Während bei den Bauern der Eigenbesitz gegenüber den Lehensgütern zumeist nur eine untergeordnete Rolle

²⁰ WEBER, Städtische Herrschaft (wie Anm. 11) S. 506.

²¹ Ebd., S. 215.

²² Petra SACHS-GLEICH, Gratwanderung. Existenzsicherung in der Landwirtschaft am Bodensee in der Frühen Neuzeit, in: Leben am See. Heimatjahrbuch des Bodenseekreises IX (1991) S. 98–107, hier S. 102.

²³ WEBER, Städtische Herrschaft (wie Anm. 11) S. 218; Steuer-Revisions-Protokoll von 1701 (wie Anm. 10).

spielt, besteht bei den Tagelöhnern der Grundbesitz weitgehend nur aus Eigengütern. So konzentrieren etwa in Dunningen 1772/1773 die 49 Bauern 94 % der Lehensgüter, aber nur 51 % des Eigenbesitzes in ihren Händen, während die 103 Tagelöhner auf Anteile von 5 % bei den Lehen und 36,1 % beim Eigen kommen²⁴. Bei den Eigengütern besteht allenthalben eine beträchtliche Mobilität, Verkauf und Vererbung sind hier an der Tagesordnung. Das „Eigen“ ist vielfach stark mit Hypotheken als Sicherheit für Kreditaufnahmen belastet ist, was bei Lehensgütern nicht gestattet ist²⁵.

Die Organisation der Landwirtschaft

In dem halben Jahrtausend zwischen der Auflösung der sogenannten Fronhofverfassung im Hochmittelalter und dem Übergang zur Individuallandwirtschaft im 19. Jahrhundert ist die bäuerliche Wirtschaft in einem kombinierten System von individueller und kollektiver Flurnutzung organisiert. Die agrarisch nutzbare Dorf-Gemarkung ist dabei in drei Nutzungskreise eingeteilt: Da ist zum einen der genossenschaftliche Gemeinbesitz der Gemeinden in Gestalt v.a. der Allmenden, die mit ihrem Weideland und sogenannten Triebwaldungen für die kollektiv und extensiv organisierte Viehhaltung des Dorfes genutzt werden. Dörfern mit umfangreichen genossenschaftlichen Flächen wie Mühlhausen oder Weilersbach mit Anteilen von 32,6 % (1791) bzw. sogar 47,3 % (1793) stehen am oberen Neckar Ortschaften gegenüber, die wie Bösingern mit 14,16 % (1789) mit geringem Gemeinbesitz als Grundlage für die Viehwirtschaft wie auch die Holzversorgung auskommen müssen²⁶. Mit höchst umfangreichen Allmendflächen von mehr als der Hälfte der Ortsgemarkung begegnen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts auch Dunningen und Lackendorf²⁷, so dass der Rottweiler Magistrat 1678 einen Notverkauf von Dunninger Allmendfeldern durch die Gemeinde mit dem Hinweis auf des *gemeinen fleckhen[s] ohnedas überflüssig habende Allmendt* genehmigt²⁸ (Abb. 15, 16).

²⁴ WEBER, Städtische Herrschaft (wie Anm. 11) S. 234. Die verbleibenden Anteile entfallen auf Ausmärker aus Nachbarorten.

²⁵ WEBER, Zwischen Natur (wie Anm. 16) S. 207.

²⁶ WEBER, Städtische Herrschaft (wie Anm. 11) S. 115, 210f.; allgemein zu den Allmenden: Werner KONOLD, Allmenden in Baden-Württemberg zwischen Veränderungsdruck und Gemeinschaftssinn, in: Berichte zur deutschen Landeskunde Bd. 81 Heft 4 (2007) S. 367–389; Hartmut ZÜCKERT, Allmende und Allmendaufhebung. Vergleichende Studien zum Spätmittelalter bis zu den Agrarreformen des 18./19. Jahrhunderts (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 47), Stuttgart 2003.

²⁷ Zu Dunningen: Beantwortung der 83 Fragen 1802 (wie Anm. 7); zu Lackendorf: Steuer-Revisions- und Feldmess-Protokoll von 1749 (wie Anm. 10) mit *Aestimation und Ertragsberechnung vorstehender Felder*.

²⁸ WEBER, Städtische Herrschaft (wie Anm. 11) S. 210.

Einer ausschließlich individuellen Nutzung sind die innerhalb der Ortsetter gelegenen Gärten vorbehalten, die zusammen mit den Allmend-Krautländern mit ihren Erträgen an Gemüse, Kraut und Obst eine wichtige Nahrungsergänzung zumal für die klein- und unterbäuerlichen Schichten bieten. Gemischt individuell und genossenschaftlich genutzt werden die Äcker und Wiesen. Die zu einzelnen Höfen gehörenden Lehens- und Eigenfelder befinden sich zwar im Besitz bestimmter Bauernfamilien, sind in ihrer Nutzung indessen rigiden Reglementierungen von Seiten der Dorfgemeinschaft unterworfen: die Bebauung der Ackerfelder erfolgt nach dem System der Dreifelderwirtschaft, nach dem die gesamte im Ackerbau genutzte Dorfflur in drei annähernd gleich große sogenannte Ösche oder Zelgen eingeteilt ist und im rollierenden Wechsel mit Wintergetreide bzw. mit Sommerfrucht bebaut und im dritten Jahr gebracht wird, d. h. zur Regenerierung der chronisch an Düngermangel leidenden Böden un bebaut bleibt. Für die Bearbeitung der Ackerzelgen gilt ein strenger Flurzwang: Aussaat und Ernte auf den Getreidefeldern erfolgen gleichzeitig zu festgelegten Terminen. Nach der Aussaat werden die Felder „gebannt“, d. h. für das Weidevieh gesperrt und mit Hilfe von Verhagungen abgezäunt. Nach Einbringung der Ernte wird die Viehherde des Dorfes auf die Stoppeläcker getrieben, gleiches gilt für die Brachäcker bis zur Vorbereitung der nächsten Aussaat²⁹.

Die Ackerfelder bilden mit dem darauf angebauten Getreide auch in den Dörfern am Oberen Neckar die Grundlage der Volksernährung. Im Winterfeld dominiert wie in Oberschwaben, am Bodensee und in der Nordschweiz aufgrund seiner Resistenz gegen Kälte und Krankheiten der pflegeaufwändige Dinkel weit vor dem Roggen. Erst als im 20. Jahrhundert winterhärtere Weizensorten aufkommen, wird der Dinkel (*Korn*) als traditionsreiche Hauptfruchtsorte abgelöst. Im Sommerfeld liegen Hafer und Gerste annähernd gleichauf, daneben begegnen Hülsenfrüchte wie Erbsen, Linsen, Bohnen und Wicken. Die Brachbebauung namentlich auch mit den jetzt aufkommenden Kartoffeln setzt sich seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur ganz allmählich durch³⁰.

Auch die zu den Höfen gehörenden Wiesen sind genossenschaftlichen Nutzungseinschränkungen unterworfen: Bei den sogenannten „einmähdigen“ Wiesen beschränkt sich die individuelle Nutzung auf die kurze Zeit zwischen Georgi (23. April) und der Heuernte, nach dem ersten Schnitt müssen sie für den genossenschaftlichen Viehtrieb geöffnet werden. Nur die „zweimähdigen“ Wiesen besitzen das sogenannte Öhmdrecht und erlauben ihren Besitzern einen zweiten

²⁹ Ebd., S. 209, 215; grundsätzlich zur bäuerlichen Wirtschaft und der Gemeinde als dörflicher Wirtschaftsverband: Karl Siegfried BADER, *Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde* (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Bd. 2), Weimar 1962, S. 58–61; Hans JÄNICHEN, *Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des schwäbischen Dorfes*, Stuttgart 1970, S. 30–53.

³⁰ WEBER, *Städtische Herrschaft* (wie Anm. 11) S. 214.

Schnitt. In Lackendorf werden 1701 21 Mannsmahd einmähdige gegenüber 73 $\frac{3}{4}$ Mannsmahd zweimähdigen Wiesen ermittelt³¹. Gegenüber dem Ackerbau nimmt die Wiesenwirtschaft eine nachgeordnete Rolle ein. Im Vergleich zur heutigen Acker-Wiesen-Relation im Landkreis Rottweil von 55 zu 45 % (2016)³² sind die Ackerflächen zumal in Zeiten des Bevölkerungsdrucks in den Jahrzehnten vor dem Dreißigjährigen Krieg sowie im 18. Jahrhundert weitaus umfangreicher.

Beim Blick auf die Viehbestände fällt die große Zahl von Zugtieren auf (Abb. 11). Die vorrangige Aufgabe der dörflichen Viehzucht ist vor der Mechanisierung der Landwirtschaft die Bereitstellung der für den Ackerbau unverzichtbaren Zugtiere, die Haltung von Milchvieh und Masttieren ist nachgeordnet. Die schweren Böden und die praktizierten Formen der Feldbearbeitung erforderten einen hohen Zugtiereinsatz³³. 1701 wird für Lackendorf berichtet, dass der Feldbau so rau und schwer sei, dass fünf bis sechs Pferde oder sieben bis acht Stiere vor einen Pflug gespannt werden müssten³⁴. Neben 61 Kühen, 96 Stück Jungvieh und Kälbern, 88 Schafen und Lämmern, 18 Schweinen und 3 Eseln werden in dem kleinen Dorf denn auch 46 Pferde und 12 Fohlen sowie 73 Ochsen und zweijährige Stiere, mithin eine Überzahl von Zugtieren gegenüber Milch- und Masttieren gezählt. In Dunningen werden 1802 176 Pferde und 632 Stück Hornvieh ermittelt³⁵, wobei der Rinderbestand 1792 auf 349 Zugtiere, 240 Kühe, 228 Jungtiere und 228 Kälber aufgeschlüsselt wird³⁶. Das Zugvieh konzentriert sich nahezu zur Gänze bei den Groß- und Mittelbauern der Dörfer, für welche die „Spannfähigkeit“ auch ein Statussymbol ist. Die Tagelöhner müssen ganz überwiegend ohne Zugtiere und mit einem minimalen sonstigen Viehbestand auskommen. Vom 1701 erwähnten Lackendorfer Pferde- und Viehbestand entfallen auf die neun Tagelöhner und Beisitzer ohne Bürgerrecht im Dorf lediglich 4 Ochsen und 20 Stück sonstiges Hornvieh, wobei sich die Zugochsen allesamt bei einem einzigen Tagelöhner, dem mit knapp 11 Jauchert vergleichsweise begüterten Hanns Müller, konzentrieren³⁷.

³¹ Steuer-Revisions-Protokoll von 1701 (wie Anm. 10).

³² Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Bodennutzung: www.statistik-bw.de/Landwirtschaft/Bodennutzung/05025033.tab?R=KR325 (Aufruf am 7. 11. 2019).

³³ WEBER, *Zwischen Natur* (wie Anm. 16) S. 195 f.

³⁴ Steuer-Revisions-Protokoll von 1701 (wie Anm. 10).

³⁵ Beantwortung der 83 Fragen 1802 (wie Anm. 7).

³⁶ (Vieh-) Ausschlagbrief von 1792 (Karl SCHNEIDER, Oberlehrer a. D., Dunningen O/A Rottweil. Beschreibung und Geschichte, 1927 (masch.-schr.), S. 383).

³⁷ Steuer-Revisions-Protokoll von 1701 (wie Anm. 10).

Dunningen 1776	404 Stück Zugvieh, 212 Kühe, 185 Stück Jungvieh (<i>Guststücke</i>), 188 Kühe, 127 Schafe
Dunningen 1783	477 Stück Zugvieh, 352 Kühe, 228 Stück Jungvieh (<i>Guststücke</i>), 228 Kälber, 150 Schafe
Dunningen 1792	349 Stück Zugvieh, 240 Kühe, 219 Stück Jungvieh (<i>Guststücke</i>), 219 Kälber, 145 Schafe
Dunningen 1802	176 Pferde, 632 Stück Hornvieh
Seedorf 1802	78 Pferde, 334 Stück Hornvieh
Lackendorf 1701	46 Pferde, 12 Fohlen, 73 Ochsen und zweijährige Stiere, 61 Kühe, 96 Stück Jungvieh und Kälber, 88 Schafe und Lämmer, 18 Schweine, 3 Esel

Abb. 11: Pferde- und Viehbestände in Dunningen, Seedorf und Lackendorf 1701–1802.

Dörfliche Besitz- und Sozialverhältnisse

Erbrecht und Grundherrschaft schlagen sich in einer einseitigen Konzentration des Grundbesitzes in den Händen der Lehensbauern nieder. In Dunningen stellen 1772/1773 die 49 Bauern des Ortes gegenüber den 103 Tagelöhnern rund ein Drittel der Gemeindeglieder und Güterbesitzer, haben aber zusammen 81,7 % des individuell genutzten Grundbesitzes im Dorf inne³⁸. Der Bevölkerungsanstieg vom 30jährigen Krieg bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts wirkt sich vorrangig in einem Anwachsen der unterbäuerlichen Dorfarmen aus. So erhöht sich in Dunningen die Zahl der Tagelöhner und Hintersassen ohne Bürgerrecht von 10 im Jahr 1675 über 95 1753 auf 103 1773 und 101 1802³⁹. In Seedorf wird 1753 zwischen dreierlei *Gattungen* der Gemeindeglieder in Gestalt von Bauern, Seldnern und Tagelöhnern unterschieden, und eine Steuererhebung von 1802 enthält – vermutlich in Abhängigkeit von Spannfähigkeit und Hofgröße – eine Klassifizierung mit 18 Vollbauern incl. 3 Bauerswitwen, 5 Halbbauern, 7 Viertelsbauern und sodann den Tagelöhnern⁴⁰.

Am ausgeprägtesten ist die wirtschaftliche und soziale Abschichtung zwischen Bauern und Tagelöhnern in Lackendorf, wo die *Maierschaft* der neun Lehensbauern sogar als eigenständige Korporation mit Ausschuss, Rechner und Kasse unabhängig von der Gemeinde auftritt⁴¹. In einem allerdings zwischen der Ortsherrschaft und der Gemeinde abgeschlossenen, indessen ausschließlich von den Bauern des Dorfes unterzeichneten Vertrag von 1692 wird mit den überschuldeten Freiherren

³⁸ WEBER, Städtische Herrschaft (wie Anm. 11) S. 234, 244.

³⁹ Ebd., S. 239.

⁴⁰ Ebd., S. 270.

⁴¹ Oberlehrer GELDER/Karl GRIMM, Chronik der Gemeinde Lackendorf, Lackendorf 1961–1980 (masch.-schr.), S. 55–59.

Ifflinger von Graneck gegen jährliche Fruchtzinsen die Fronablösung und die Pachtung des bisher herrschaftlichen Hendlbrunner Hofes vereinbart⁴². Darüber hinaus können die neun Mayer in diesem Vertrag durchsetzen, dass die Obrigkeit über die vorhandenen und im Dorf zu dulddenden acht Tagelöhner hinaus *zu Beschwebrnus* der Bauern keine weiteren Tagelöhner in den Ort setzen darf. Noch erdrückender als in Dunningen und Seedorf ist in Lackendorf die wirtschaftliche und soziale Kluft zwischen Bauern und Tagelöhnern: 1701 bringen es die neun Bauern einschließlich Müller und Wirt auf einen Gesamtbesitz von 724 Jauchert gegenüber gerade einmal 19 Jauchert der neun Tagelöhner, und 1749 liegt die Relation sogar bei 873 Morgen Landbesitz der neun Bauern gegen 5 Morgen der neun Tagelöhner⁴³. Unter den neun Tagelöhnern befinden sich sechs mit Bürgerrecht und drei sogenannte Beisitzer ohne Bürgerrecht, Haus- und Grundbesitz, die im *Hauszins* leben, d.h. als Mieter unter vermutlich elenden Bedingungen und in bitterer Armut in Lackendorf ihr Leben fristen.

Die klein- und unterbäuerlichen Schichten leben in allen drei Dörfern ganz überwiegend in prekären Verhältnissen, Unwetter und Ernteausfälle bedeuten für diese Menschen und ihre Familien rasch Hunger und die Gefährdung des Überlebens. Durch das Erbrecht und das für die Lehensgüter geltende Teilungsverbot ist der grundherrschaftlich gebundene Besitz überwiegend dem Grundstücksmarkt entzogen und garantiert eine weitgehende Statik der bäuerlichen Besitzverhältnisse. Es sind lediglich einzelne Tagelöhner, denen durch den Erwerb von Eigengütern und vereinzelt auch von Lehensfeldern der Aufbau kleinbäuerlicher Anwesen oberhalb der Armutsgrenze und der Aufstieg zur Spannfähigkeit mit einigen Zugochsen gelingt. Im Dunninger Lagerbuch von 1772/1773 begegnen unter den insgesamt 103 Tagelöhnern, die zusammen 14,3 % des gesamten individuell bewirtschafteten Grund und Bodens mit einem Eigenanteil von 75 % innehaben, immerhin 18 mit Gütern von mehr als 10 Jauchert und damit oberhalb der Subsistenzgrenze⁴⁴. In Seedorf tritt diese Oberschicht der Dorfarmen neben Bauern und Tagelöhner als eigene *Gattung* der Seldner in Erscheinung, die für ihre Zugtiere und den weiteren Viehbestand zusätzliche Weiderechte auf der Allmende beansprucht⁴⁵. Sogar im stark bäuerlich dominierten Lackendorf findet sich 1701 in Gestalt von Hanns Müller mit 10 $\frac{3}{4}$ Jauchert Grundbesitz und einem Viehbestand von

⁴² Antwort auf die *Gemeindsfragen* im Steuer-Revisions-Protokoll von 1701 (wie Anm. 10); Rezess zwischen Johann Philipp Ifflinger von Graneck und Vogt, Gericht und ganzer Gemeinde zu Lackendorf vom 18. 1. 1692, Artikel 3, in: Steuer-Revisions- und Feldmess-Protokoll von 1749 (wie Anm. 10).

⁴³ Steuer-Revisions-Protokoll von 1701 (wie Anm. 10); Steuer-Revisions- und Feldmess-Protokoll von 1749 (wie Anm. 10).

⁴⁴ SCHNEIDER, Beschreibung (wie Anm. 36) S. 1008–1040: Übersicht über die Eigentums- und Lebensverhältnisse der anbaufähigen Markungsfläche im Jahre 1773.

⁴⁵ Vergleiche zwischen den Seedorfer Bauern und Tagelöhnern sowie zwischen Bauern und Seldnern vom 4./5. 11. 1753 (HStAS B 203, Bü 73 L).



Abb. 12: Dorfansicht von Dunningen auf der Rottweiler Pürschgerichtskarte von 1564 (Vorlage: Stadtarchiv Rottweil).



Abb. 13: Dorfansicht von Seedorf auf der Rottweiler Pürschgerichtskarte von 1564 (Vorlage: Stadtarchiv Rottweil).



Abb. 14: Dorfansicht von Lackendorf auf der Rottweiler Pürschgerichtskarte von 1564 (Vorlage: Stadtarchiv Rottweil).

Angaben in Jauchert

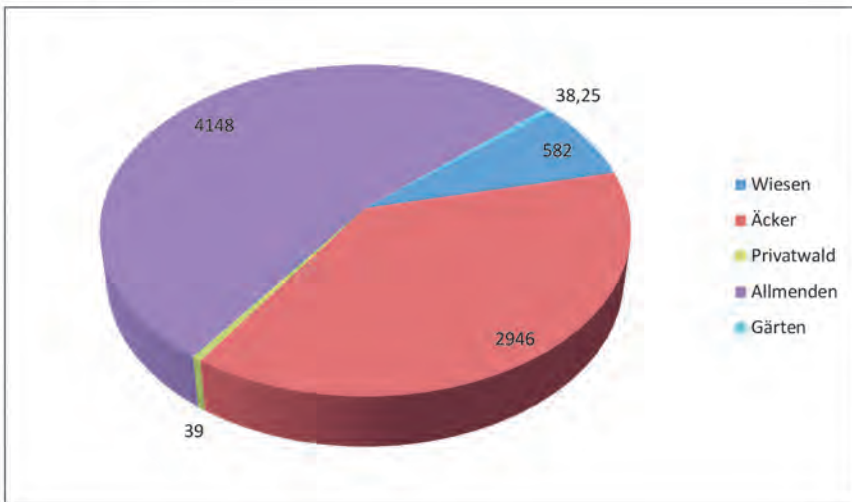


Abb. 15: Kategorien der dörflichen Flurnutzung in Dunningen 1772/1773.

Angaben in Morgen

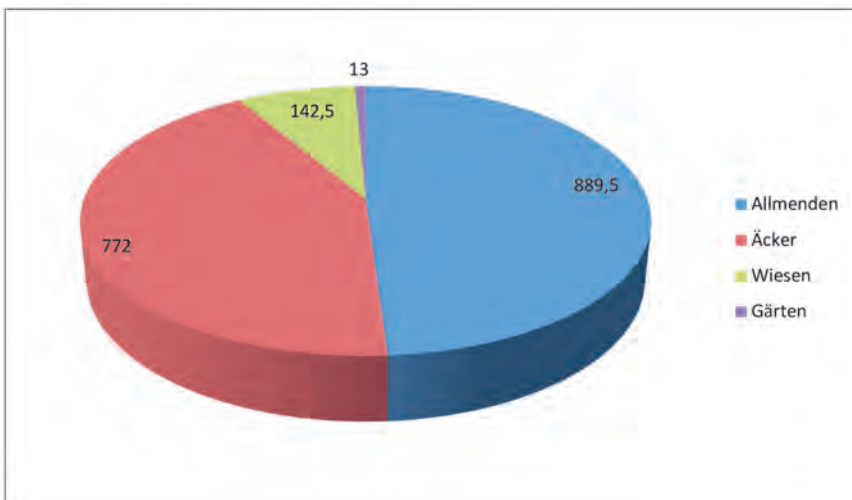


Abb. 16: Kategorien der dörflichen Flurnutzung in Lackendorf 1749.



Abb. 17: Dunningen, Seedorf und Lackendorf auf der Rottweiler Pürschgerichtskarte von 1564 (Vorlage: Stadtarchiv Rottweil).

4 Ochsen, 3 Kühen, 3 Stück Jungvieh und Kälbern, 5 Schafen und Lämmern sowie 2 Schweinen kurzzeitig ein solcher Aufsteiger aus der Dorfarmut⁴⁶.

Bei allem „Bauernstolz“ und Dünkel der bäuerlichen Oberschicht, die auf die Dorfarmen herabschaut, ihnen lange die Teilhabe an den genossenschaftlichen Gemeinnutzungen wie auch der Gemeinde nach Kräften verwehrt und schon gar keine Einheirat erlaubt, sind Bauern und Tagelöhner unter den Bedingungen der vor-modernen Landwirtschaft wechselseitig aufeinander angewiesen. Die nicht spannfähigen Tagelöhner brauchen für die Bewirtschaftung ihrer Felder die Fuhr- und Zugdienste der Bauern, und diese wiederum benötigen in den landwirtschaftlichen Stoßzeiten der Aussaat und Ernte die Mithilfe der Tagelöhner⁴⁷. Im Dunninger Rezess von 1793 erlegt die Rottweiler Obrigkeit den Bauern und Tagelöhnern nach wechselseitigen Klagen einen gütlichen Vergleich und eine Taxordnung zu den bäuerlichen Fuhrdiensten für die Tagelöhner sowie den Tagelohnarbeiten auf den Bauerngütern auf⁴⁸.

Handwerk und Gewerbe

Die unterbäuerlichen Dorfbewohner sind auf Zusatzverdienst außerhalb der eigenen Landwirtschaft angewiesen⁴⁹. Neben den Tagelöhner-Tätigkeiten auf den Höfen der Bauern oder herrschaftlichen Domänen geschieht dies durch die Ausübung eines Handwerks. In der Frühen Neuzeit entsteht in den Dörfern allenthalben ein vielschichtiges Dorfhandwerk, das einem Großteil der unterbäuerlichen Schichten einen zumeist bescheidenen Zuerwerb sichert. An der Oberen Donau lassen sich im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert dörfliche Gewerbequoten von einem Drittel bis zu mehr als 50 % nachweisen⁵⁰, und auch am Oberen Neckar entwickelt sich in der württembergischen, vorderösterreichischen und hohenzollerischen Nachbarschaft ein vielfältiges Dorfhandwerk⁵¹. Sogar im ritterschaftlichen

⁴⁶ Steuer-Revisions-Protokoll von 1701 (wie Anm. 10). Im Steuer-Revisions- und Feldmess-Protokoll von 1749 (wie Anm. 10) ist dieses Gut nicht mehr vorhanden.

⁴⁷ WEBER, *Zwischen Natur* (wie Anm. 16) S. 220.

⁴⁸ *Recess über den Flecken Dunningen (!) de anno 1793* (HStAS B 203, Bü 42), Artikel 63.

⁴⁹ Allgemein dazu PRASS (wie Anm. 14) S. 108 f.; Werner TROSSBACH/Clemens ZIMMERMANN, *Geschichte des Dorfes. Von den Anfängen im Frankenreich zur bundesdeutschen Gegenwart*, Stuttgart 2006, S. 114.

⁵⁰ Edwin Ernst WEBER, *Laiz in der Frühen Neuzeit. Ein Bauerndorf zwischen Gemeinde, Herrschaft und Kirche*, in: Heinz BERGER/Werner KIRSCHBAUM (Hg.), *Von Laizen bis Laiz. Heimatbuch Laiz 1231–2010, Sigmaringen-Laiz 2010*, S. 36–97, 415–433, hier S. 77; Edwin Ernst WEBER, *Arm gegen Reich. Sozioökonomische Verhältnisse und innerdörfliche Konflikte an der Oberen Donau im 18. Jahrhundert*, in: Sigrid HIRBODIAN/Rolf KIESSLING/Edwin Ernst WEBER (Hg.), *Von der Krise des 17. Jahrhunderts bis zur frühen Industrialisierung. Wirtschaft in Oberschwaben 1600–1850* (im Druck).

⁵¹ WEBER, *Städtische Herrschaft* (wie Anm. 11) S. 132 f.

Lackendorf wird für den Großteil der jeweils neun Tagelöhner 1701 wie 1749 die Ausübung eines Handwerks genannt, wobei 1749 die Bandbreite vom bäuerlichen Müller und Wirt über den Schmied bis zu den Armutsexistenzen von zwei Webern, einem Bäcker und einem Wagner reicht⁵².

In Dunningen und Seedorf sind demgegenüber wie im gesamten Rottweiler Landgebiet die gewerbliche Entwicklung der Dörfer und die handwerkliche Betätigung der Dorfarmen durch einen rigiden Wirtschafts- und Handwerkerzwang der Reichsstadt zur Nahrungs- und Absatzsicherung für die städtische Zunftbürgerschaft weitgehend blockiert⁵³. Auch langwierige, prozessual vor dem kaiserlichen Reichshofrat und vor kaiserlichen Kommissionen ausgetragene Auseinandersetzungen zwischen der bäuerlichen Landschaft und der reichsstädtischen Obrigkeit mit dem Abschluss von mehreren Vergleichsrezessen 1686, 1688 und 1783 vermögen den Rottweiler Wirtschaftszwang nur begrenzt aufzubrechen⁵⁴. In Dunningen garantiert der Landschaftsrezess von 1698 die Betätigung eines Schmieds, eines Wagners, eines Schneiders, eines Maurers und eines Zimmermanns, wobei die Gemeinde bei der Besetzung des für die bäuerliche Wirtschaft wichtigen Schmiedes den Rottweiler Stadtbürger Stoffel Wernz akzeptieren muss⁵⁵. In Seedorf sodann, das erst 1595, nach dem Aussterben der Grafen von Zimmern, unter die Rottweiler Orts- und Territorialherrschaft gekommen war und unter der früheren Obrigkeit keine Beschränkungen in der Handwerksausübung erfahren hatte, fällt der Widerstand gegen den städtischen Handwerkerzwang und insbesondere die *Aufdringung* eines Stadtschmiedes anstelle der eingesessenen dörflichen Schmiede-Familie besonders massiv aus. Nachdem der Magistrat 1692 dem Dorfschmied Martin Baur noch das begehrte Stadtbürgerrecht und die Ausübung seines Handwerks in Seedorf abgeschlagen und gegen den Willen der Gemeinde den Rottweiler Bürger Wilhelm Wernz als Schmied in das Dorf gesetzt hatte, begegnet im 18. Jahrhundert dann doch die Schmiede-Dynastie Baur in Seedorf, bei der es sich vermutlich um Nachfahren von Martin Baur handelt⁵⁶. Im Landschaftsrezess von 1698 werden Seedorf ein Schmied, ein Wagner, ein Schneider und ein Zimmermann sowie die Inanspruchnahme des Bäckers aus dem benachbarten Winzeln zugestanden⁵⁷.

Bis zum Ende der Reichsstadtzeit bleiben die Handwerkerzahlen in Dunningen wie in Seedorf sehr überschaubar: So führt die Landschafts-Steuerbeschreibung von 1740/1741 für Dunningen neben zwei Müllern und vier Wirten noch drei Schmiede, darunter offenbar ein Altschmied, zwei Schneider und vier vermutlich

⁵² Steuer-Revisions-Protokoll von 1701 (wie Anm.10); Steuer-Revisions- und Feldmess-Protokoll von 1749 (wie Anm. 10).

⁵³ WEBER, Städtische Herrschaft (wie Anm. 11) S. 128–144.

⁵⁴ Ebd., S. 325–427, 543–588.

⁵⁵ Ebd., S. 390, 416.

⁵⁶ Ebd., S. 390.

⁵⁷ Ebd., S. 416.

auch als Maurer tätige Zimmerleute auf. Der Betrieb einer Ziegelhütte war der Gemeinde Dunningen 1687 von Rottweil nur unter der Bedingung erlaubt worden, dass keine Ziegel außerhalb des Dorfes verkauft und damit der Absatz der städtischen Ziegelhütte gefährdet werde. Zukunftsweisend ist demgegenüber 1791 die Erlaubnis des Rottweiler Magistrats für den Schmied Josef Geysler und Christian Mauch aus Dunningen, in ihrem Dorf eine Hammerschmiede zu errichten⁵⁸. Gewerblichen Betätigungen mit guten Verdienstmöglichkeiten gehen auch in Dunningen vor allem die Wirte und Müller nach. Die beiden Wirte Hanns Müller und Antoni Linckh besitzen 1740/1741 das größte bzw. drittgrößte Steuervermögen in Dunningen, und 1802 ist der Wirt Alois Miller der vermögendste Steuerzahler im Dorf⁵⁹. Das Ende der reichsstädtischen Territorialherrschaft und der Übergang an Württemberg 1802 öffnen für Dunningen und Seedorf dann zumindest auf gewerblichem Gebiet das Tor zur Freiheit und für die Dorfarmen den Weg zur Ausübung eines Handwerks⁶⁰.

Genossenschaft und Gemeinde

Der Kern der traditionellen Dorfgemeinde bis zum Übergang zur Individuallandwirtschaft im Laufe des 19. Jahrhunderts sind der nachbarschaftliche Wirtschaftsverband und die bäuerliche Genossenschaft, zu denen sich im Laufe der Entwicklung eine Fülle rechtlicher, kultureller, sozialer und auch politischer Aufgaben gesellen⁶¹. Neben der Organisation und Koordinierung der bäuerlichen Wirtschaft im Rahmen der Dreifelderwirtschaft und einer Fülle von landwirtschaftlichen Dienstleistungen vom Bau und der Unterhaltung von Brücken, Stegen und Wegen über den Wildschutz bis zur Vatertierhaltung organisiert und regle-

⁵⁸ Ebd., S.132; Steuerbeschreibung der Rottweiler Landschaft von 1740/41 (HStAS B 203, Bü 32).

⁵⁹ WEBER, Städtische Herrschaft (wie Anm.11) S.244; Steuerbeschreibung von 1740/41 (wie Anm.58); Steuerrodel der Rottweiler Landschaft von 1802 (Stadtarchiv Rottweil, Reichsstadtarchiv, Bände).

⁶⁰ Edwin Ernst WEBER, Von der Knechtschaft in die Freiheit? Die Mediatisierung und die reichsstädtischen Landgebiete am Fallbeispiel des Rottweiler Territoriums, in: Peter BLICKLE/Andreas SCHMAUDER (Hg.), Die Mediatisierung der oberschwäbischen Reichsstädte im europäischen Kontext, Epfendorf 2003, S.147–167; zur Handwerks- und Gewerbeausstattung in Dunningen 1875 vgl. Beschreibung des Oberamts Rottweil, hg. von dem Königlichen statistisch-topographischen Bureau, Stuttgart 1875, S.394, sowie in Seedorf 1868 vgl. Beschreibung des Oberamts Oberndorf, hg. von dem Königlichen statistisch-topographischen Bureau, Stuttgart 1868, S.309.

⁶¹ Zum mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Dorf und Gemeinde sei auf folgende grundlegende Arbeiten verwiesen: BADER, Dorfgenossenschaft (wie Anm.29); JÄNICHEN, Beiträge (wie Anm.29); Werner TROSSBACH, Bauern 1648–1806 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Bd. 19), München 1993; TROSSBACH/ZIMMERMANN, Geschichte (wie Anm.49); WUNDER, Die bäuerliche Gemeinde (wie Anm.3).

mentiert die Dorfgemeinde die Nutzung des genossenschaftlichen Gemeinbesitzes in Gestalt der Allmenden und kommunalen Waldungen. Für die Bauern wie für die Tagelöhner bietet der genossenschaftliche Gemeinbesitz zusätzliche Nutzungsspielräume.

Dunningen und Lackendorf verfügen, wie geschildert, über höchst umfangreiche Allmenden und Waldungen mit Anteilen von rund der Hälfte der Ortsgemarkungen (Abb. 13, 14). Die Dunninger Allmende wird 1810 auf 4148 J 1 Viertel Jauchert (V) 7 Ruthen (R) beziffert, unter denen sich neben Triebweiden und ausgegebenen Allmendfeldern auch Waldungen mit 1102 J befinden. Die Allmenden übertreffen damit deutlich den dörflichen Individualbesitz an Äckern, Wiesen und Gärten von 1772/1773 3.550 J 3 V 13 R⁶². Die Lackendorfer Allmende von zusammen 889 M 1 ½ V 1 ¾ R setzt sich 1749 zusammen aus 674 M 2 V 16 ¾ R allgemeiner Vieh- und Fretzweiden, 167 M 2 ½ V 1 ¾ R Gemeindewaldungen, 6 ¾ R Gärten, 1 M 1 V 17 ¾ R Wiesen, 45 M 3 V ½ R Ackerfeld und einem Hirtenhaus⁶³.

Die dörfliche Nutzung des genossenschaftlichen Gemeinbesitzes erfolgt in dreifacher Form: Zusammen mit den Stoppel- und Brachäckern sowie den Wiesen nach dem ersten bzw. zweiten Schnitt bilden die Allmendweiden und Triebwaldungen die Grundlage für die dörfliche Viehwirtschaft, die vor Einführung der Stallfütterung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit Ausnahme der Wintermonate gemeinschaftlich im Freien erfolgt. Wie viele Stück Vieh die Bauern und Tagelöhner auf die Allmendweiden treiben dürfen, ist in sogenannten Viehausschlagsordnungen geregelt und richtet sich nach der Hofgröße. Dem Dunninger Rezess von 1793 zufolge wird für seinen Beitrag zu den öffentlichen Lasten jedem ganzen Bauer nach altem Herkommen ein Allmendausschlag von vier Zugtieren und dem Halbbauer von zwei Stück Zugvieh zugestanden. Für jede 10 Jauchert Feld in seinem Besitz steht dem Bauer ein Weideanrecht für ein weiteres Zugtier und darüber hinaus für ebenso viele Kühe, Jungvieh und Kälber zu⁶⁴. Tagelöhner mit weniger als 5 Jauchert Grundbesitz dürfen kein Zugvieh auf die Allmendweide schicken, ab 5 Jauchert Felder werden ein Zugtier, Pferd oder Stier, oder wahlweise eine Kuh oder ein Jungtier zugestanden, bei 10 Jauchert sind es zwei Tiere mit der gleichen Wahloption⁶⁵.

Unabhängig von dieser besitzabhängigen Regelung gibt es in den allermeisten Dörfern einen sogenannten *Bürgerausschlag*, der jedem verbürgerten Bauer wie Tagelöhner unabhängig von der Hofgröße die Beschickung der Allmendweiden mit einer definierten Viehzahl erlaubt und in Dunningen 1793 bei einer Kuh, einem Stück Jungvieh oder wahlweise einer zweiten Kuh, einem Graskalb sowie einem Schaf oder im *Notfall* auch einer Ziege liegt⁶⁶. In gleichem Sinn wird in Seedorf

⁶² WEBER, Städtische Herrschaft (wie Anm. 11) S. 210.

⁶³ Steuer-Revisions- und Feldmess-Protokoll von 1749 (wie Anm. 10).

⁶⁴ Dunninger Rezess von 1793 (wie Anm. 48) Artikel 34.

⁶⁵ Ebd., Artikel 26–30.

⁶⁶ Ebd., Artikel 24.

1791 festgehalten, dass jeder Gemeindegänger auf der sogenannten *zahmen Allmend* zwei bis vier Stück Vieh ausschlagen darf, während sich auf der *wilden Allmend* die Weidenutzung nach dem Vermögen, d.h. der Hofgröße richtet⁶⁷. Streng untersagt ist es, den Bürgerausschlag an Dritte zu verkaufen oder zu verleihen, insbesondere die Tagelöhner werden streng darauf verpflichtet, nur Tiere auszuschlagen, die sie selbst winteren und im Futter halten⁶⁸. Durch die Bezahlung eines Weidegeldes an die Gemeinde kann der Viehausschlag über den Bürgerausschlag bzw. die Hofgröße hinaus aufgestockt werden⁶⁹.

Das zweite wichtige genossenschaftliche Nutzungsrecht ist der Holzbezug. Auch dieser erfolgt in Abhängigkeit vom Grundbesitz. So werden im Dunninger Rezess von 1793 einem ganzen Bauern jährlich 6 Klafter *Bürgerholz* nebst 2 weiteren Klaftern für die Lieferung des Fronholzes nach Rottweil zugestanden, einem halben Bauer 3 Klafter und einem allmendberechtigten Tagelöhner 2 Klafter. Das Sammeln von Abholz und Reisig ist frei, wobei allerdings zahlreiche Frist- und Schutzbestimmungen zu beachten sind⁷⁰. Nachdem sich die Tagelöhner in Seedorf 1753 noch mit jährlich 1 Klafter Holz nebst Sammelholz nach Bedarf begnügen müssen⁷¹, gilt 1791 die Regelung, dass jeder Gemeindegänger aus dem Allmendwald jährlich 3 Klafter Scheiterholz nebst dem benötigten Sammelholz bezieht⁷². In Lackendorf besteht auch beim Holzbezug eine Privilegierung der Bauern und eine Ausgrenzung der Tagelöhner, wird doch 1701 und 1749 die bestehende Praxis erfasst, wonach jeder Bauer aus dem Allmendwald jährlich stattliche 12 Klafter Holz bezieht, während die Tagelöhner gar keinen Holzgenuss beanspruchen können⁷³.

Zum dritten schließlich werden einzelne Allmendparzellen an die Gemeindegänger zur zumeist zeitlich befristeten landwirtschaftlichen Nutzung ausgegeben. Auch hier sind die Bauern vielfach besser gestellt und können in Dunningen dem Rezess von 1793 zufolge nach altem Herkommen in jedem Ösch drei Teile à $\frac{3}{4}$ J, zusammen also $6\frac{3}{4}$ J, für den Getreideanbau beanspruchen, während den Tagelöhnern lediglich drei Parzellen à $1\frac{1}{2}$ J, also zusammen $4\frac{1}{2}$ J zustehen. 1790 werden ihnen darüber hinaus pro Bürger noch $\frac{1}{2}$ J sogenanntes Brandfeld auf vier Jahre sowie 1 V Feld in der Stollenwies und im Rübenmoos zum Anbau von Rüben,

⁶⁷ *Angab der Allment den Söldner und Mayern der Zamen Alment* [!] *der Jährlichen Nutzen* vom 19. Okt. 1791 (HStAS B 203, Bü 73L).

⁶⁸ Dunninger Rezess von 1793 (wie Anm. 48) Artikel 32.

⁶⁹ Ebd., Artikel 25–29, 34; Dunninger Vergleich von 26. 4. 1723, Artikel 1 (zitiert nach SCHNEIDER, Beschreibung (wie Anm. 36) S. 371–373); vgl. WEBER, Städtische Herrschaft (wie Anm. 11) S. 263.

⁷⁰ Dunninger Rezess von 1793 (wie Anm. 48) Artikel 43.

⁷¹ Vergleich zwischen Seedorfer Bauern und Tagelöhnern vom 5. Nov. 1753 (wie Anm. 45) Artikel 1.

⁷² *Angab der Allment* 1791 (wie Anm. 67).

⁷³ Steuer-Revisions-Protokoll von 1701 (wie Anm. 10); Steuer-Revisions- und Feldmess-Protokoll von 1749 (wie Anm. 10).

Gerste, Flachs, Kraut u.ä. zugebilligt. Damit nicht genug bestimmt der Rezess von 1793 überdies die Ausgabe von Esper-, Klee- und Erdäpfelteilen, wobei den Bauern zwei Teile, den Tagelöhnern aber nur einer eingeräumt werden⁷⁴. In Seedorf sind 1753 und 1791 alle Bürger bei der Bebauung der Allmendfelder gleichberechtigt: Auf der sogenannten *zahmen Allmend* stehen jedem Mayer und Tagelöhner vier Parzellen à 1 ¼ V zum Anbau von Rüben, Gerste, Flachs und Hafer und auf der *wilden Allmend* acht Teile à ½ J zum Anbau hälftig mit Dinkel und Hafer auf sechs *Nutzen*, d.h. befristet auf sechs Jahre, zur Verfügung, ehe die letztgenannten Parzellen dann wieder zu Weide werden sollen⁷⁵.

Besondere Vorrechte genießt der Pfarrer bei der Allmendnutzung: Ihm steht in Dunningen der Ausschlag von sechs Zugstücken und ebenso vielen Kühen, Jungvieh und Kälbern und darüber hinaus noch von vier Schafen zu. Als Gegenleistung für den Bezug des Blutzehnten im Dorf hat der Pfarrer einen Schafbock (*Hermen*) auf seine Kosten zu halten und unter der dörflichen Schafherde laufen zu lassen. Bei der Nutzung der Allmendfelder sowie dem Holzbezug ist er den Bauern des Ortes gleichgestellt, wobei man ihm dem Rezess von 1793 zufolge einen Mehrbedarf an Brennholz über das bäuerliche Quantum hinaus zugestehen will, da er *seinem Stand gemäß* im Unterschied zu einem Bauer mehr als ein Zimmer in seinem Pfarrhaus zu beheizen habe⁷⁶.

Die Verwaltung und Nutzung des genossenschaftlichen Gemeinbesitzes gehören zum Kernbereich der kommunalen Autonomie, in den selbst in absolutistischer Zeit die Obrigkeiten kaum eingreifen⁷⁷. In Dunningen bleiben die Allmenden vom Übergang an Rottweil 1435 bis zum Rezess von 1793 eine weitgehend unangefochtene Domäne der Dorfgemeinde. In der Urkunde von 1435, mit der sich die *Gebursami* und Gemeinde Dunningen unter die Herrschaft Rottweils begeben, werden die Ausgabe und Verleihung der Allmende, die Einsetzung der Bannwarte und Hirten sowie alle die gesamte Gemeinde betreffenden Angelegenheiten ausdrücklich als kommunale Reservatrechte anerkannt. Hinzu kommen die Feldvergehen (*Veld ainungen*), für deren Ahndung der von der Gemeinde zu wählende Schultheiß zuständig ist. Demgegenüber behält sich die reichsstädtische Herrschaft für sich selbst bzw. den von ihr einzusetzenden Vogt oder das von der Gemeinde zu wählende zwölfköpfige Dorfgericht die dörfliche Friedenswahrung und die Ahndung von Delikten und Vergehen im öffentlichen Raum vor – mit einem 1435 noch gültigen Sonderstatus im Innenbereich der oder zumindest einiger Bauernhöfe mit noch aus älterer Zeit vermutlich der Fronhofverfassung überkommenen

⁷⁴ Dunninger Rezess von 1793 (wie Anm. 48) Artikel 58–61.

⁷⁵ *Angab der Allment* 1791 (wie Anm. 67) Artikel 1; vgl. auch WEBER, Städtische Herrschaft (wie Anm. 11) S. 214.

⁷⁶ Dunninger Rezess von 1793 (wie Anm. 48) Artikel 57, 84.

⁷⁷ BADER, Dorfgenossenschaft (wie Anm. 29) S. 361.

Sitten und Gewohnheiten⁷⁸. 1793 ist das Rottweiler Untertanendorf Dunningen ein einheitlicher Rechtsbezirk mit einer Scheidung der Zuständigkeiten und Befugnisse zwischen der Dorfgemeinde und ihren Instanzen einerseits und der reichsstädtischen Orts- und Territorialherrschaft andererseits, die im Rezess die ihr vorbehaltenen Strafrechte von Malefizfällen über die dörflichen Schlag- und Schelhändel bis zur Ahndung von Sittlichkeitsdelikten detailliert auflistet⁷⁹. Während die Wahl des Schultheißen auch 1793 als Vorrecht der Dorfgemeinde mit einer Mehrheitswahl von Bauern und Tagelöhnern gleichermaßen und dem passiven Wahlrecht allerdings nur der Bauern anerkannt wird, beansprucht die Obrigkeit jetzt – im Widerspruch zum Vertrag von 1435 – die Einsetzung der Dorfrichter, wobei Vogt, Schultheiß und erster Richter Vorschläge machen dürfen⁸⁰.

Im 17. und 18. Jahrhundert übt die Dorfgemeinde über den genossenschaftlichen Kernbereich hinaus eine weitreichende Selbstverwaltung bei der Binnenorganisation des Dorflebens wahr. Dies drückt sich nicht zuletzt in einem breiten kommunalen Ämterspektrum aus, dessen Bandbreite von den Feldrichtern und Untergängern über die Hirtenmeister, Ross- und Viehschätzer, Holzschläger und Holzschätzer bis zu den Heiligen- und Kapellenpflegern, Spritzenmeistern und Rottenführern, Steuereinziehern, Brunnenmacher, Bettelvogt, Büttel, Mesmer, Schulmeister und der Hebamme als der einzigen weiblichen Gemeindebediensteten reicht⁸¹. Bei verschiedenen dieser Ämter, namentlich den Heiligenpflegern und dem Schulmeister, behält sich die Obrigkeit die Bestätigung oder alleinige Besetzung vor⁸².

Während in den besoldeten niederen Gemeindediensten vielfach auch Tagelöhner begegnen, die hier einen Zuverdienst finden, sind die kommunalen Spitzenämter und Entscheidungsgremien lange Zeit eine Domäne der Bauern unter weitgehendem Ausschluss der Tagelöhner. So ließen sich bei einer Auswertung von 22 Lagerbüchern und Steuerbeschreibungen des 18. Jahrhunderts aus dem Rottweiler Landgebiet unter 217 Dorfrichtern lediglich 27 Tagelöhner nachweisen⁸³. Noch schlechter steht es mit der Vertretung der unterbäuerlichen Schichten in den kommunalen Spitzenämtern des Vogts und Schultheißen. Unter 37 hinsichtlich ihrer sozialen Stellung überprüften Vögten und Schultheißen aus dem reichsstädtischen Landgebiet zwischen 1680 und 1790 waren 24 Großbauern, zehn Mittelbauern und drei Kleinbauern, aber kein Tagelöhner zu finden. Häufig anzutreffen sind in den Spitzenämtern wohlhabende Wirte und Müller, während selbst spannfähige

⁷⁸ Dunninger Übergabeurkunde an Rottweil vom 25. November 1435 (HStAS B 203 U 993).

⁷⁹ Dunninger Rezess von 1793 (wie Anm. 48) Artikel 89.

⁸⁰ Ebd., Artikel 4, 5.

⁸¹ Jahrgerichts-Protokolle der Rottweiler Obervogtei 1794–1798 (Stadtarchiv Rottweil, Bände).

⁸² Dunninger Rezess von 1793 (wie Anm. 48) Artikel 7–11.

⁸³ WEBER, Städtische Herrschaft (wie Anm. 11) S. 293.

Tagelöhner absoluten Seltenheitswert haben⁸⁴. Selbst um die Mitsprache in den Gemeindeversammlungen sowie bei der Abhör der Gemeinerechnung und der Beschlussfassung über Darlehensaufnahmen durch die Gemeinden müssen die Tagelöhner vielerorts und so auch in Dunningen und Seedorf lange ringen⁸⁵.

Innerdörfliche Konflikte zwischen Bauern und Tagelöhnern

Wie in zahlreichen anderen Territorien des deutschen Südwestens⁸⁶ kommt es auch im Landgebiet der Reichsstadt Rottweil und insbesondere in Dunningen und Seedorf im 17. und 18. Jahrhundert zu langwierigen innerdörflichen Sozial- und Teilhabekonflikten zwischen Bauern und Tagelöhnern. Allein in Dunningen zeitigen die Streitigkeiten zwischen 1627 und 1793 nicht weniger als 17 Magistratsbescheide und Vergleichsrezesse, ohne dass damit die Spannungen zwischen den dörflichen Schichten dauerhaft beigelegt werden können⁸⁷. Der enge Zusammenhang zwischen der Zunahme der Bevölkerung und zumal der Dorfarmen einerseits und den Sozialkonflikten andererseits zeigt sich im zeitweiligen Abflauen der Streitigkeiten in den Jahrzehnten nach dem 30jährigen Krieg, als der Einwohnerrückgang den Tagelöhnern vorübergehend bessere Nahrungs- und Nutzungsräume bescherte⁸⁸. Mit der erneuten Bevölkerungsvermehrung nehmen die Konflikte seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert wieder zu. Wie sich auch in Dunningen und Seedorf zeigt, drehen sich diese Auseinandersetzungen vor allem um drei Themenkomplexe: zum einen um das Verlangen der unterbäuerlichen Schichten nach einer angemessenen Mitnutzung der Allmenden, zum anderen um die Verteilung der dörflichen Lasten und zum dritten schließlich um die Mitsprache und Teilhabe der Tagelöhner in der bislang von den Bauern dominierten Gemeinde nebst der Eindämmung von Misswirtschaft und Eigennutz der bäuerlichen Oberschicht⁸⁹.

⁸⁴ Ebd., S. 294 f.

⁸⁵ Dunninger Rezess von 1793 (wie Anm. 48) Artikel 20, 90; Vergleich zwischen Seedorfer Bauern und Tagelöhnern von 1753 (wie Anm. 45) Artikel 3; vgl. WEBER, *Zwischen Natur* (wie Anm. 16) S. 63 f.

⁸⁶ WEBER, *Zwischen Natur* (wie Anm. 16) S. 58 ff.; neuerdings zu innerdörflichen Sozialkonflikten: Niels GRÜNE, *Dorfgesellschaft – Konflikterfahrungen – Partizipationskultur. Sozialer Wandel und politische Kommunikation in Landgemeinden der badischen Rheinpfalz (1720–1850)* (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 53), Stuttgart 2011.

⁸⁷ Der Dunninger Rezess von 1793 (wie Anm. 48) enthält im Vorspann eine Auflistung der früheren Übereinkünfte und Bescheide; GRÜNE (wie Anm. 86) S. 460, zufolge öffnen sich die soziopolitisch gespaltenen Kommunen vor 1800 bereitwillig für herrschaftliche Eingriffe.

⁸⁸ WEBER, *Zwischen Natur* (wie Anm. 16) S. 59.

⁸⁹ Ebd., S. 60.

Bürgerausschlag und Weiderechte für die Stümpler

Beim Kampf um Weiderechte auf der Allmende geht es den Tagelöhnern zum einen um die Ausweitung des *Bürgerausschlags* für die Dorfarmen ohne oder mit nur minimalem Feldbesitz und zum anderen um einen Zugvieh-Ausschlag für die *Stümpler*, wie die unterbäuerlichen Aufsteiger mit teilweise mehr als 10 J Grundbesitz und Zugtieren in den Quellen mitunter bezeichnet werden. 1685 steht den feldlosen Tagelöhnern in Dunningen der Ausschlag von einer Kuh, einem Stück Jungvieh (*Gusstköpfl*) und einem Kalb sowie von drei Schafen zu⁹⁰, seit 1753 kann anstelle des Jungviehs auch eine zweite Kuh auf die Weide getrieben werden⁹¹. 1793 wird diese Regelung (incl. eines Schafes) bestätigt und mit den Vorgaben verknüpft, dass nur Vieh ausgeschlagen werden darf, das die Besitzer selbst winteren und im Futter halten, dass ein Verkauf oder eine Vermietung des *Bürgerausschlags* verboten ist und das Ausschlagsrecht nur für Leute mit eigenem Haus und Allmendgerechtigkeit, d.h. nicht für die in Miete lebenden ganz Armen und zumal die Beisitzer ohne Bürgerrecht und Hausbesitz gilt⁹². Damit wird die Anzahl der armen Allmendnutzer ebenso in Grenzen gehalten wie mit der Bestimmung von 1753, dass keinem Tagelöhner vor dem 30. Lebensjahr die Heirat gestattet oder ein Allmendteil überlassen werden darf⁹³.

Während es den ganz Armen um einen wenigstens minimalen Zugriff auf die Allmende und eine Erweiterung ihrer prekären Nahrungsspielräume geht, wollen die spannfähigen Aufsteiger aus der Tagelöhnerschicht bei der Allmendnutzung zu den Bauern aufschließen. 1685 verlangen die *Stümpler* mit dem Argument, dass sie ihre Felder versteuern müssten, eine ausgedehntere Weidenutzung als ihre feldlosen Tagelöhnerkollegen. Mit Beschluss des Rottweiler Magistrats wird die Regelung verabschiedet, dass Tagelöhner mit über 10 J Eigenfeld zwei Ochsen ausschlagen dürfen, jene mit Feldern zwischen 6 und 9 J einen und nur jene mit weniger als 6 J wie die gänzlich besitzlosen Dorfarmen gehalten würden, d.h. gar kein Zugvieh auf die Weide schicken dürfen⁹⁴. Der Rezess von 1793 erlaubt dann bereits ab einem Feldbesitz von 5 J den Ausschlag eines Zugstücks und den Einkauf für einen weiteren Ochsen oder auch Pferd durch eine Weidegeldzahlung von 45 Kreuzern⁹⁵. Auch in Seedorf klagen 1753 die spannfähigen Seldner, dass sie weniger Vieh ausschlagen dürften als die Bauern, obwohl sie gleich diesen ein Anrecht auf den Allmendgenuss hätten. Die Obrigkeit beauftragt daraufhin die Gemeinde mit dem

⁹⁰ Rottweiler Ratsprotokolle vom 26. 6. 1685, S. 452 ff. (StadtA Rottweil, Bände).

⁹¹ Vergleich zwischen Bauern und Tagelöhnern in Dunningen vom 14./18. Juni 1753 (zitiert nach SCHNEIDER, Beschreibung (wie Anm. 36) S. 375–380).

⁹² Dunninger Rezess von 1793 (wie Anm. 48) Artikel 31–33.

⁹³ Vergleich zwischen Bauern und Tagelöhnern in Dunningen von 1753 (wie Anm. 91) Artikel 8.

⁹⁴ Rottweiler Ratsprotokolle vom 26. 6. 1685, S. 452 ff. (wie Anm. 90).

⁹⁵ Dunninger Rezess von 1793 (wie Anm. 48) Artikel 26, 28.

Erlass eines neuen Reglements mit einer Unterscheidung der Ausschlagzahlen zwischen Bauern, Halbbauern, Viertelbauern, Seldnern und Tagelöhnern⁹⁶.

Holznutzung und Waldschutz

Bei der Holznutzung ist die Klage der Seedorfer Tagelöhner von 1753 von Interesse, dass ihnen die Bauern kein Holz aus den Gemeindewaldungen überlassen wollten, obgleich sie doch wie die Bauern Gemeindebürger seien und von den Bauernhöfen abstammten. Und wenn die Bauern ihnen etwas abgäben, so täten sie dies nicht aus Schuldigkeit, sondern *praecario*, also aus Gnaden. Die vermittelnde Rottweiler Obrigkeit hat indessen keinen Sinn für diese feinsinnige Differenzierung, sondern befindet es als *egal*, ob die Tagelöhner das ihnen von den Bauern jährlich zugestandene Klafter Holz aus Schuldigkeit oder aus Gnaden erhielten⁹⁷. In Dunningen, das seinen Tagelöhnern, wie geschildert, ein höheres Holzquantum zugesteht, ist 1723 von einer stetig anwachsenden Zahl von Tagelöhnern und einem täglich zunehmenden Holzmangel die Rede, dem es durch eine Verringerung des Holzeinschlags für Bauern wie Tagelöhner zu begegnen gelte⁹⁸. Nicht zuletzt um einem künftigen Holz-mangel vorzubeugen, sieht der Dunninger Rezess von 1793 eine ganze Reihe von Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege des Gemeindewaldes vor: So haben das Aufmachen und die Abfuhr des den Bauern und den Tagelöhnern zugelosten Bürgerholzes innerhalb vorgegebener Fristen zu erfolgen, und sowohl im Sommer wie auch im Winter ist der Wald für jede weitere Nutzung gesperrt. Darüber hinaus sollen nasse und sumpfige Waldgebiete durch Gemeindefronen entwässert, der Eintrieb von Schafen und Ziegen untersagt, öde Plätze mit Tannensamen eingesät und solange nicht mit Vieh beweidet werden, bis den jungen Tannentrieben keine Gefahr durch Verbiss mehr drohe⁹⁹.

⁹⁶ Vergleich zwischen Bauern und Seldnern in Seedorf von 1753 (wie Anm. 45); GRÜNE (wie Anm. 86) S. 459, schreibt von einer „historisch jungen semi-agrarischen Mittelschicht“, die insbesondere im 18. Jahrhundert die bäuerliche Vormachtstellung herausforderte.

⁹⁷ Vergleich zwischen Bauern und Tagelöhnern in Seedorf von 1753 (wie Anm. 45) Artikel 1.

⁹⁸ Vom Rottweiler Rat vermittelter Vergleich zwischen Dunninger Bauern und Tagelöhnern von 1723 (wie Anm. 69).

⁹⁹ Dunninger Rezess von 1793 (wie Anm. 48) Artikel 44–47, 52–54.

Vergabe von Allmendfeldern an Bürger und Auswärtige

Bei der Ausgabe von Allmendfeldern zur individuellen Nutzung geht der Streit vor allem darum, ob Allmendparzellen durch die Gemeinde zu möglichst hohen Preisen an Auswärtige vermietet werden oder zu Vorzugstarifen an die landhungrigen Armen im eigenen Dorf zu vergeben sind. So klagten die Seedorfer Tagelöhner 1753 bitter vor einer in Rottweil tätigen kaiserlichen Subdelegationskommission, dass die Bauern ihres Dorfes zu ihrem Gewinn und Eigennutz die Allmende lieber in die Fremde verkauften als den armen Tagelöhnern zukommen zu lassen. Und wenn diese das Zugrecht auf Allmendparzellen hätten, so treibe man den Pachtprice dafür so hoch, dass die Armen nicht mithalten könnten. Allmendteile erhielten die Tagelöhner immer nur nach dem Gefallen der Bauern – wo doch die Allmende *gemeinschaftlich undt allgemein seyn solle*¹⁰⁰. Die Bauern rechtfertigen ihr Verhalten, dass die gewinnbringende Vermietung der Abtragung der Gemeindeschulden diene, was auch den Tagelöhnern zugute komme. Außerdem vermieteten Tagelöhner die ihnen zu einem geringen Preis zugestandenen Allmendfelder zu einem höheren Satz an Dritte weiter. Mit herrschaftlicher Vermittlung einigt man sich schließlich darauf, dass künftig ein Allmendfeld, das für 10 Gulden an Auswärtige vermietbar wäre, den örtlichen Tagelöhnern um 8 Gulden überlassen wird, ein *Marchandieren*, d.h. eine Weitervermietung der Allmendparzellen bei Verlust des Feldstücks aber verboten ist¹⁰¹. Auch in diesem Streit vertreten die Seldner, d.h. die spannfähigen Tagelöhner mit Feldbesitz, eine eigene Position und verlangen, dass die Einnahmen aus der Allmendfeldvermietung künftig bei der Abtragung der Gemeindeschuld nicht mehr vorrangig den Bauern, sondern im Sinne einer Gleichbehandlung allen Gemeindebürgern zugute kommt – sei doch die Allmende *gemeinschaftlich*. Die Bauern rechtfertigen ihre Bevorzugung mit dem Argument, sie hätten weitaus mehr Lasten als die Seldner zu tragen, und daher stehe ihnen auch mehr aus den Erträgen zu. Die Seldner setzen sich mit ihrem Gleichheitsverlangen indessen durch, die Obrigkeit verfügt, dass künftig der Erlös aus der Feldervermietung dem gesamten *Publico* zugute kommen soll und alles ordentlich vor der Gemeinde abzurechnen sei¹⁰².

Nahezu identisch begegnen die Konflikte und Diskussionen zwischen den sozialen Klassen auch in Dunningen: Auch hier klagten die Tagelöhner 1723 und 1753, dass ihnen die Bauern keine Allmendteile zukommen ließen und die Felder lieber zu hohen Preisen an Auswärtige vermieteten, und berufen sich die Bauern auf die von ihnen zu tragenden öffentlichen Lasten zumal aus Fuhren und Fronen sowie

¹⁰⁰ Schreiben von Assessor Karl an den Vogt (!) von Seedorf vom 4. April 1753 zu den Klagen der Seedorfer Tagelöhner wider die dortigen Bauern vor der kaiserlichen Subdelegationskommission (HStAS B 203 B 73L).

¹⁰¹ Vergleich zwischen Bauern und Tagelöhnern in Seedorf von 1753 (wie Anm. 45) Artikel 2.

¹⁰² Ebd.

auf die zu verzinsenden Gemeindeschulden von 6.000 bis 7.000 Gulden¹⁰³. Nachdem in einem Rottweiler Ratsbescheid von 1726 angesichts der im Dorf stetig wachsenden Tagelöhnerzahl die Allmendfelder für die Tagelöhner kontingentiert werden sollen und 1753 bei der Austeilung der Allmendparzellen eine Bevorzugung der Bauern gegenüber den Tagelöhnern im Verhältnis von zwei zu eins beklagt wird, bringt ein Vergleich im selben Jahr auch in Dunningen die Regelung, dass Allmendfelder, die für bis zu 12 Gulden an Ortsfremde vermietet werden könnten, den Tagelöhnern des eigenen Dorfes für einen jährlichen Zins zwischen 5 und 7 Gulden verliehen werden – auch hier mit der strengen Auflage, die Felder dann auch selbst zu nutzen¹⁰⁴. Der Dunninger Rezess von 1793 schreibt dann die bereits erwähnte Nutzungsvergabe von Allmendfeldern an Bauern und Tagelöhnern in allerdings unterschiedlichem Umfang fest und erlaubt zugleich die Feldervermietung zu maximalen Preisen und gegen Barzahlung auch an Auswärtige zur Erzielung von Einnahmen für die Gemeinde¹⁰⁵.

Die Verteilung der dörflichen Lasten

Ein zweiter wichtiger Themenkomplex in den innerdörflichen Sozial- und Teilhabekonflikten ist die Verteilung der öffentlichen Lasten wie Fronen, Steuern, Schulden und Besoldungsaufwendungen zwischen den sozialen Schichten¹⁰⁶. Grundsätzlich fallen auch hier wieder die Klagen der Seedorfer Tagelöhner aus, die 1753 auf ihre Zahlung des Bürgergelds und ihren Beitrag zu allen Steuern, Anlagen, Winterquartieren und sonstigen Militäraufwendungen, zu Botengängen, Frondiensten und überhaupt allen gemeinschaftlichen Verpflichtungen verweisen, während sie im Gegenzug für ihre Mühen wenig Nutzen von den Bauern zugestanden erhielten¹⁰⁷. Den Bauern ihrerseits fordern die generelle Beteiligung der Tagelöhner

¹⁰³ Vom Rottweiler Magistrat vermittelter Vergleich zwischen den Bauern und Tagelöhnern in Dunningen vom 26. 4. 1723 (wie Anm. 69); Vergleich zwischen Dunninger Bauern und Tagelöhnern von 1753 (wie Anm. 91) Artikel 7.

¹⁰⁴ Rottweiler Ratsbescheid vom 1. 6. 1726 auf Beschwerde der Dunninger Tagelöhner (SCHNEIDER, Beschreibung (wie Anm. 36) S. 373); Vergleich zwischen Dunninger Bauern und Tagelöhnern von 1753 (wie Anm. 91) Artikel 7; vgl. WEBER, Städtische Herrschaft (wie Anm. 11) S. 263.

¹⁰⁵ Dunninger Rezess von 1793 (wie Anm. 48) Artikel 14–16, 19.

¹⁰⁶ Allgemein zum Thema WEBER, Städtische Herrschaft (wie Anm. 11) S. 265; Edwin Ernst WEBER, Der „arme Mann“ und der „starke Bauer“. Unterbäuerliche Schichten in südwestdeutschen Dörfern der Frühen Neuzeit, in: André HOLENSTEIN/Sabine ULLMANN (Hg.), Nachbarn, Gemeindegossen und die anderen. Minderheiten und Sondergruppen im Südwesten des Reiches während der Frühen Neuzeit, Epfendorf 2004, S. 47–71, hier S. 62 f.

¹⁰⁷ Schreiben von Assessor Karl an den Vogt (!) von Seedorf vom 4. April 1753 zu den Klagen der Seedorfer Tagelöhner wider die dortigen Bauern vor der kaiserlichen Subdelegationskommission (wie Anm. 100).

an allen öffentlichen Lasten ein, und bereits 1645 hatten sie einen Bescheid des Rottweiler Magistrats erwirkt, wonach sich auch alle Tagelöhner ohne eigene Pferde an den Fronleistungen für Rottweil beteiligen und auch in Proportion zu ihrem Grundbesitz *den Züns, Zebenden und Contribution gebührendt abrichten und bezablenn sollenn*¹⁰⁸.

In Dunningen ist die Verteilung der öffentlichen Besoldungsaufwendungen ein Streitthema. Ein Vergleich von 1723 hatte den mit Zugvieh ausgestatteten Tagelöhnern (*zwei Stierle*) einen Betrag von jährlich 3 Viertel (frl) Frucht und den Tagelöhnern, *die mit der Hawe ackern*, von 2 frl zur Entlohnung des Mesners, des Büttels und der Gemeindegirten auferlegt, während Bauern mit zwei Zügen 4 frl zu geben haben – eine Regelung, die 1753 ungeachtet aller Klagen der Tagelöhner, die sich über Gebühr belastet sehen, von der Obrigkeit bestätigt wird¹⁰⁹. Sowohl bei den Herrschafts- wie auch den Gemeindefronen verlangen die Bauern die Mitwirkung der spannfähigen Tagelöhner. 1685 erlangen sie den Bescheid, dass auch die Tagelöhner zu Fuhrfronen verpflichtet sind und drei Tagelöhner mit mindestens 10 J Feldern und zwei Ochsen für einen ganzen Zug gerechnet werden. Und 1793 wird im Dunninger Rezess bestimmt, dass im gemeinen Feldbau der Kommune die Bestellung der Felder wie auch das Einfahren der Garben *dem Kebr nach* unentgeltlich bzw. gegen eine geringe Vergütung durch die Bauern sowie die Tagelöhner mit Zugvieh erfolgt, wobei auch hier sechs Tiere zu einem Zug zusammengespannt werden. Für das Schneiden des Getreides und das Dreschen ist aus jedem Bauern- und Tagelöhnerhaus unentgeltlich eine *taugliche* Person zu stellen, während das Binden und Antragen der Garben den Tagelöhnern allein gegen eine kleine Vergütung übertragen wird. Die Aufsicht hat ein von der Gemeinde angestellter Drescher gegen eine Gebühr von 2 Gulden. War das dabei angefallene Stroh ehemals noch an zwei Tagen den Bauern und an einem den Tagelöhnern überlassen worden, so wird dieses nach der Regelung von 1793 von der Gemeinde für die Fütterung der Gemeinde-*Hägen* sowie, nach erfolgtem Verkauf, für die Besoldung des Büttels verwendet¹¹⁰. Eine Verpflichtung der Bauern allein ist die Entrichtung der sogenannten Pflugfrüchte an die Reichsstadt: Auf die Klage der Dunninger Tagelöhner bescheidet die Obrigkeit 1793, dass diese ortsherrschaftlichen Naturalabgabe von jährlich jeweils 18 Malter Dinkel und Hafer eine Leistung der Lehenshöfe sei und daher von den Ganz- und Halbbauern, nicht aber von den Tagelöhnern mit Zugvieh, aber ohne Lehensfelder zu erbringen sei¹¹¹.

¹⁰⁸ Rottweiler Ratsprotokolle vom 9.5.1645 (StadtA Rottweil, Bände), S. 58.

¹⁰⁹ WEBER, Städtische Herrschaft (wie Anm. 11) S. 265; WEBER, Der „arme Mann“ (wie Anm. 106) S. 62.

¹¹⁰ Dunninger Rezess von 1793 (wie Anm. 48) Artikel 87.

¹¹¹ Ebd., Artikel 39.

Teilhabe in Gemeinde und Gericht

Ein höchst bemerkenswertes Kapitel der dörflichen Demokratiegeschichte bildet das in den Sozialkonflikten des Rottweiler Territoriums vielfach anzutreffende Verlangen der Tagelöhner nach Teilhabe in der Gemeinde und im Gericht sowie die damit verbundene Kritik an kommunalen Missständen. Hintergrund ist die geschilderte Realität, dass die bäuerlichen Führungsschichten der Dörfer wichtige kommunale Fragen wie die Wahl der führenden Amtsträger, die Ablegung der Gemeinderechnung, die Aufnahme von Darlehen oder auch die Allmendnutzung in den Gemeindeversammlungen oder auch im Ortsgericht ohne die verbürgerten Tagelöhner entscheiden¹¹². So klagten 1753 die Seedorfer Tagelöhner, dass der *Fehler* in der Gemeinde darin bestehe, dass *die Tagelöhner nicht auch zum Votiren gelassen werden undt selbe ausgeschlossen seyen: wodurch kein gemeiner Abschluss, sondern nur deren Bauren ihr Anverlangen zum Vorschein kommet*. Die angerufene kaiserliche Subdelegationskommission möge die Tagelöhner darin unterstützen, dass sie gleich den Bauern das Bürgerrecht haben und *gaudieren, also auch quam tales tractirt, des Gerichts requirt, bey allen Gemeinden als Mitglieder gehalten, mit ihrem Voto gehört, von der Allmendt an Holzwaldungen, Treib, Trab, Wunn undt Weydt der proportionirlich Genuss angedyen erhalten*. Das Seedorfer Gericht sei zu parteiisch und mit vielen – bäuerlichen – Blutsverwandten besetzt, auch sei kein Tagelöhner darin vertreten, so dass viel beschlossen werde, was dem *gemeinen Mann* nicht nützlich und dienlich sein könne¹¹³. Die Tagelöhner verwenden zur Begründung ihrer Teilhabeverlangen damit eine „kommunalistische Rhetorik“ und knüpfen damit an Wertvorstellungen an, die sowohl den Bauern wie auch der Obrigkeit präsent waren¹¹⁴.

Die Bauern rechtfertigen sich auf diese massiven Vorhaltungen, dass es *noch mit gebräuchlich gewesen seye, daß ein Tagelöhner wäre ins Gericht genommen* worden, und zur Gemeinde(-Versammlung) würden sie gerufen, wenn man sie benötige. Eine generelle Beiziehung der Tagelöhner in die Gemeinde lehnen die Bauern ab. Die Tagelöhner beharren auf der Beseitigung zu nahe Verwandter aus dem Gericht und wollen ein oder zwei Richter stellen, um zu erfahren, *was denen Tagelöhnern undt Söldnern zu gueth oder bösem kommete*. Ungeachtet des Widerstands der Bauern finden die Tagelöhner und mit eigener Initiative und Klageschrift auch die spannfähigen Seldner Gehör bei der vermittelnden Obrigkeit: Da es in Seedorf *dreierlei Gattungen* von Bürgern, nämlich Bauern, Seldner und Tagelöhner gebe, sei es erforderlich, dass auch ein Seldner und ein Tagelöhner in das Gericht gezogen

¹¹² WEBER, Der „arme Mann“ (wie Anm. 106) S. 63, 68.

¹¹³ Schreiben von Assessor Karl an den Vogt (!) von Seedorf vom 4. April 1753 zu den Klagen der Seedorfer Tagelöhner wider die dortigen Bauern vor der kaiserlichen Subdelegationskommission (wie Anm. 100) Artikel 3 und 6.

¹¹⁴ Vgl. hierzu TROSSBACH/ZIMMERMANN, Geschichte (wie Anm. 49) S. 167; GRÜNE (wie Anm. 86) S. 31.

werde – auch damit die bestehende zu enge Verwandtschaft künftig eher zertrennt werde. Der reichsstädtische Obervogt soll darauf achten, dass fortan die Gemeinderechnung vor der ganzen Gemeinde, also Bauern, Seldnern und Tagelöhnern, abgelegt werde¹¹⁵.

Vergleichbar liegen die Fronten in Dunningen, wo die Tagelöhner 1753 klagen, dass sie nie zur Gemeinde gezogen würden, während sich die Bauern auf das Herkommen und die bestehende Praxis berufen, dass ein Ausschuss der Tagelöhner immerhin an der Ablegung der Gemeinderechnung teilnehme. Auch die Dunninger Tagelöhner erhalten Schützenhilfe von der Obrigkeit, die bescheidet, dass fortan die Gemeinderechnung vor der ganzen Gemeinde und mithin auch den Tagelöhnern abzulegen ist und diese künftig auch bei allen Gemeindeangelegenheiten zuzuziehen sind¹¹⁶. Nachdem es offenkundig mit der Umsetzung dieser Verfügung hapert, wird im Dunninger Rezess von 1793 die Bestimmung wiederholt¹¹⁷ und sogar eine Art Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlung erlassen, der zufolge der Sitz und das Votieren in der Gemeindeversammlung – und gleichermaßen auch die Ordnung in der Kirche und bei öffentlichen Kreuzgängen – nach Alter und Rang, wann ein Bürger sich verheiratet hat und in die Gemeinde eingetreten ist, und unabhängig vom Status als Bauer oder Tagelöhner erfolgt. Kommunale Darlehensaufnahmen und Bürgschaften sind von der ganzen Gemeinde aus Maier- und Tagelöhnerschaft zu beschließen, ebenso wie die bereits erwähnte Schultheißenwahl per Mehrheitsvotum¹¹⁸. Die bisherige Praxis einer Besetzung des Schultheißen allein durch Vogt und Maierschaft und ohne Befragung der Tagelöhnerschaft sei widerrechtlich, werde doch der Schultheiß *sowohl für die Mayer als Tagelöhnerschaft gesetzt* und sei der ganzen Gemeinde an einem tüchtigen Mann in diesem auch für die Gemeinderechnung zuständigen Amt gelegen. Damit nicht genug bestimmt der Rezess weiterhin, dass künftig bis zu drei Tagelöhner in das Gericht genommen werden sollen und das herrschaftliche Obervogteiamt für den Fall, dass die führenden bäuerlichen Amtsträger sich weigern sollten, der Obrigkeit entsprechende Vorschläge zu machen, von sich aus Richter bestimmen kann¹¹⁹. Wie der Blick in die Dunninger und Seedorfer Jahrgerichtsprotokolle der folgenden Jahre belegt, bleibt die tatsächliche Umsetzung der Vorgaben für eine gerechtere Teilhabe der Tagelöhner in Genossenschaft und Gemeinde ein mühsames Unterfangen und Gegenstand anhaltender Konflikte in den Dörfern¹²⁰.

¹¹⁵ Vergleich zwischen Bauern und Tagelöhnern in Seedorf von 1753 (wie Anm. 45) Artikel 3.

¹¹⁶ Vergleich zwischen Dunninger Bauern und Tagelöhnern von 1753 (wie Anm. 91) Artikel 1; WEBER, Städtische Herrschaft (wie Anm. 11) S. 257.

¹¹⁷ Dunninger Rezess von 1793 (wie Anm. 48) Artikel 13.

¹¹⁸ Ebd., Artikel 4, 20, 64, 90.

¹¹⁹ Ebd., Artikel 6.

¹²⁰ Dunninger Jahrgerichtsprotokolle vom 2. 11. 1794, 1. 11. 1795 und 4. 11. 1798; Seedorfer Jahrgerichtsprotokolle vom 4. 11. 1794, 4. 11. 1795 und 6. 11. 1798 (StadtA Rottweil,

Kritik an Missständen in der Gemeinde und am *Eigennutz* der Bauern

An den mit der bäuerlichen Dominanz in den kommunalen Gremien und Spitzenpositionen verbundenen negativen Begleiterscheinungen, zumal an „Vetterleswirtschaft“ und bäuerlichem *Eigennutz*, üben die Tagelöhner der rottweilischen Dörfer im 18. Jahrhundert teilweise vehemente Kritik. Besonders in Seedorf sind die enge Verwandtschaft und Parteilichkeit der bäuerlichen Richter Kritikpunkte sowohl der Tagelöhner wie auch der Seldner¹²¹. Auf besonders massive Ablehnung der Tagelöhner stößt die – im frühneuzeitlichen Ämterwesen allerdings generell stark verbreitete – Praxis der Bauern und zumal der bäuerlichen Amtsträger, bei jeder sich bietenden Gelegenheit nach Kräften auf Kosten der Gemeinde zu zehren und zu zechen¹²². Die Dunninger Tagelöhner etwa klagen 1753, bei der alljährlich feierlich begangenen Austeilung der Allmendfelder erhielten sie Bier, die Bauern aber Wein im Überfluss. Damit nicht genug, würden die Bauern alle Bürgeraufnahme- und Strafgerichte vertrinken – ohne Nutzen für das gemeine Wesen¹²³. Es folgt eine lange Liste der von den führenden bäuerlichen Amtsträgern für Zehrungen und Zechen bei allen nur denkbaren öffentlichen Anlässen, von der Benedizierung der Feldfrüchte über die Dingung der Hirten und die Einheimsung der gemeinen Früchte bis zur Schultheißenwahl zur Weihnachtszeit, verbrauchten kommunalen Gelder¹²⁴.

Noch umfangreicher ist die Zusammenstellung der auf Kosten der Gemeindekasse oder auch der Kirchenpflege vorgenommenen Zechen und Zehrungen im Dunninger Rezess von 1793, deren Zusammenschau zugleich ein buntes Bild des vielfältigen kommunalen und kirchlichen Jahreskalenders und Brauchtums bietet. Die Ämteratzung mit dem Jahrgericht gehören ebenso dazu wie die – unter Ausschluss der Tagelöhner vorgenommene – Abhörung der Gemeinderechnung, die Steuerbereinigung, das Hornabsägen und Viehzählen um Johanni, die Löhnungen der Hirten und verschiedener weiterer Gemeindediener, der Einzug der Pflugfrüchte, die Vermietung der Allmendfelder, die Grenzmarkenrevision und nicht zuletzt die Öschbenediktion und der jährliche Öschritt am Freitag nach Christi Himmelfahrt. In den Genuss der Zechen und Zehrungen kommen vor allem Vogt und Schultheiß, aber mitunter auch die Bauernpfleger, die Steuerdeputierten, die

Bände, Jahrgerichtsprotokolle der Obervogtei 1794, 1795, 1798); vgl. auch WEBER, Städtische Herrschaft (wie Anm. 11) S. 268, Anm. 44.

¹²¹ Vergleiche zwischen Bauern und Tagelöhnern in Seedorf von 1753, Artikel 3 und zwischen Bauern und Seldner in Seedorf von 1753, Artikel 4 (wie Anm. 45).

¹²² WEBER, Der „arme Mann“ (wie Anm. 106) S. 64 f.

¹²³ WEBER, Städtische Herrschaft (wie Anm. 11) S. 266.

¹²⁴ Beschwerden der Dunninger Tagelöhner gegen die Bauern von 1753; Vergleich zwischen Dunninger Bauern und Tagelöhnern von 1753, Artikel 4 (zitiert nach SCHNEIDER, Beschreibung (wie Anm. 36) S. 375–380).

Hirtenmeister, Dorfrichter, vereinzelt Büttel und Schulmeister sowie nicht zuletzt der Pfarrer. Hinzu kommen nach diverse Kreuzgänge über Land nach Maria Hochheim, Heiligenbronn und nicht zuletzt am Montag nach dem Dreifaltigkeitssonntag nach Rottweil, von denen neben Pfarrer, Vikar, den Heiligenpflegern, Vogt und Schultheiß auch die *Kirchen Singer* und zahlreiche Beamte und Bedienstete in Rottweil profitieren¹²⁵. Bei aller Kritik am ausufernden Zechen- und Zehrungsunwesen hält sich die Obrigkeit mit tatsächlichen Verboten ziemlich zurück und beschränkt sich zumeist auf die Umwandlung in fixe Geldvergütungen.

Einen Eindruck von der rigiden dörflichen Klassengesellschaft mit der vielfach kränkenden Missachtung der Armen gibt schließlich noch eine letzte Klage der Seedorfer Tagelöhner von 1753: Beim Bau der Pfarrkirche hätten die Tagelöhner und ihre Weiber Frondienste geleistet, wofür den Frauen dann in der Kirche zwei Bänke (*Stühle*) eingeräumt worden seien, in denen sie während des Gottesdienstes stehen können. Diese Bänke seien ihnen nun wieder weggenommen und von den Bauersfrauen *occupiert* worden, so dass die Tagelöhnerinnen jetzt neben den Bänken im Gang der Kirche stehen und auf dem bloßen Boden knien müssten – *undt derff keines Tagelöhnerm Weib, so notz es auch thätte, in keinem Stuehl stehen*, was der Pfarrer gegenüber der Obrigkeit allerdings bestreitet¹²⁶.

Die Emanzipation der Tagelöhnerschaften

Die Emanzipation der dörflichen Tagelöhnerschaften zeichnet sich durch eine von Ort zu Ort recht unterschiedliche Dynamik aus und entwickelt sich von der Mitwirkung an der Rechnungsabhör über die regelmäßige Teilnahme an den Gemeindeversammlungen bis zur Vertretung im Dorfgericht. Unübersehbar ist dabei eine Obstruktionspolitik der Bauern, die ungeachtet aller Zusagen in den Vergleichsverträgen die Mitwirkung der Tagelöhner in der Gemeinde immer wieder zu beschneiden versuchen¹²⁷. Während sich innerhalb des Rottweiler Landgebiets zu Beginn des 18. Jahrhundert in den sogenannten Bruderschaftsorten bereits Tagelöhner in den Dorfgerichten nachweisen lassen, die Horgener Tagelöhner schon 1685 die Entsendung eines oder zweier Vertreter zur jährlichen Abhör der Gemeinderechnung durchsetzen können und in Winzeln die Tagelöhner 1788 mit sechs von 13 Dorfrichtern ihren zehn Jahre zuvor erhobenen Anspruch auf die Hälfte

¹²⁵ Dunninger Rezess von 1793 (wie Anm. 48) Artikel 12, 13, 67, 69–74, 76–78.

¹²⁶ Schreiben von Assessor Karl an den Vogt (!) von Seedorf vom 4. April 1753 zu den Klagen der Seedorfer Tagelöhner wider die dortigen Bauern vor der kaiserlichen Subdelegationskommission (wie Anm. 100) Artikel 4; Vergleich zwischen Seedorfer Bauern und Tagelöhnern vom 5. 11. 1753 (wie Anm. 45). Der Obervogt soll die Angelegenheit beim nächsten Jahrgang in Seedorf mit dem Pfarrer besprechen.

¹²⁷ WEBER, Der „arme Mann“ (wie Anm. 106) S. 65 f.

der Richtersitze realisieren können¹²⁸, ist der Weg zur genossenschaftlichen und kommunalen Teilhabe und Mitbestimmung der Dorfarmen in den von harten Besitzschränken und großbäuerlichen Strukturen geprägten Dörfern Dunningen und Seedorf – von Lackendorf mit seiner harten bäuerlichen Dominanz über die bettelarmen Tagelöhner ganz zu schweigen – ungleich länger. Erst im ausgehenden 18. Jahrhundert können die Dorfarmen auch hier – bei allerdings fortwirkender bäuerlicher Obstruktion – ihre Mitwirkung und Mitsprache in Gemeindeversammlung und Dorfgericht durchsetzen.

Neben dem im Vordergrund stehenden Ringen der Tagelöhner für bessere Existenzspielräume und ein Entrinnen aus oft bitterer Armut und Not namentlich durch einen gerechteren Anteil am genossenschaftlichen Gemeinbesitz der Gemeinden begegnen in den innerdörflichen Sozial- und Teilhabekonflikten des 17. und 18. Jahrhunderts am Oberen Neckar unüberhörbar ein politisches Bewusstsein und ein kommunalistisch begründeter Gerechtigkeitsanspruch der Dorfarmen. Besonders markant äußert sich dies in Seedorf 1753 im erwähnten Verlangen der Tagelöhner nach einem angemessenen, von bäuerlicher Gunst unabhängigen Anteil an den Allmendnutzungen, da diese *doch gemeinschaftlich undt allgemein seyn sollen* und daher nicht nur Gewinn und Eigennutz der Bauern zugute kommen dürften. Ihre Forderung nach einem gerechten und aus Schuldigkeit ihnen zustehenden Anteil an den Ressourcen ihres Dorfes begründen sie interessanterweise neben dem Hinweis auf ihren Beitrag zu den Gemeindelasten auch mit dem Argument, dass *sie Tagelöhner doch auch Unterthanen undt Kinder von denen Bauern seyen*¹²⁹. Von Gemeinde und Gericht verlangen die Tagelöhner eine dem gemeinen Nutzen und dem Wohl der ganzen Dorfgemeinschaft und zumal dem *gemeinen Mann* und nicht nur der privilegierten bäuerlichen Oberschicht verpflichtetes Handeln¹³⁰. Auch sie, die Tagelöhner, seien Bürger der Gemeinde und daher zur Mitsprache und Teilhabe in Gemeinde, Gericht und bei allen Entscheidungen berechtigt. Es ist dies vor rund 250 Jahren ein beinahe schon modern anmutender Anspruch auf demokratische Mitbestimmung und gemeinwohlorientierte kommunale Politik.

¹²⁸ Ebd., S. 65 f.

¹²⁹ Schreiben von Assessor Karl an den Vogt (!) von Seedorf vom 4. April 1753 zu den Klagen der Seedorfer Tagelöhner wider die dortigen Bauern vor der kaiserlichen Subdelegationskommission (wie Anm. 100) Artikel 1.

¹³⁰ WEBER, Der „arme Mann“ (wie Anm. 106) S. 67 ff.